

# Beiträge

zur

## Geschichte der ehemaligen lateinischen Schule zu Siegen.

Fortsetzung.

I. Im 16. Jahrhundert und dem Anfange des 17. Jahrhunderts,

### 6. Zur Zeit Johannis (VI.), des Älteren,

Grafen zu Nassau-Kapeneckbogen von 1559—1608.

## Vorbericht.

Der Sammler der siegnischen Schulgeschichte bedauert gar sehr, den etwaigen Lesern auf eine ziemlich lange Strecke nur ein nacktes, mit einigen Notizen versehenes Lehrerverzeichnis vorlegen zu müssen. Er hat das hier Vorhandene möglichst und seinen Landsmann und Stadtgenossen Steubing dankbar benutzt, der nach einem freien und ungestörten Zutritte zu dem Herborner Schularchive, etwas zu spät, ungefähr 30 Jahre nachher, das zuweilen Uebersehene nicht wieder nachzuholen im Stande war. Das Mangelhafte und Fehlende würde jedoch von hieraus vielleicht haben verbessert und ergänzt werden können, wenn die Kürze der Zeit gestattet hätte, von einer freundnachbarlichen, höchst schätzenswerthen Aussicht, die für jetzt einer späteren Zeit aufbewahrt bleiben muß, den erwünschten Gebrauch zu machen, wo wir dann gern Bittweise, wie etwa der unsterbliche Sänger Virgil in seinem siebenten Buche der Aeneis vor seinem Schiffscataloge, vorkommen wollen: „Pandite Helicon, Deae, — cantuque monete!“ (nach Heinsius), und mit offenstem Geständnisse: „— Et meministis enim, Divae, et memorare potestis: „Ad nos vix tenuis famae perlabitur aura!“

18. **M. Gottfried Hutten.** Stdt. 1587/88 (fehlt), 1588/89, 1589/90, 1590/91.

Ein Herborner. Nach seiner 1. Quittung muß er Anfangs Febr. 88 als Oberschulmeister eingetreten sein; denn sein 1. Quartal endigt den 5. Mai. Er zieht quartaliter 22½ Rädergl., von 1588/90 in seinem 3. Quartale aber 25 Gl. Seine Befoldung und die seiner Mitlehrer betrug in genanntem Jahre 133 Gl. 10 Mb., 6 Heller. 1590/91 steht er hier 4 volle Quartale und ½ Q. bis in die Mitte des Juni, zu welcher Zeit in der folgenden Stdt. bemerkt ist: Item: „M. Gottofrido Hutteno, dem Oberschulmeister, als er abschnitt

genommen für  $\frac{1}{2}$  D.  $12\frac{1}{2}$  Gl.“ Gutten hatte von seinem Amtsantritte an bis zu seinem 3. Quartale nur einen Gehülfen, den wahrscheinlich im Jahre 1587 zum

1sten Unterschulmeister beförderten

1. Johannes Nebius, der bis zum 18. Aug. 1589 dient und von da an Diaconus (Verbi divini Minister) in Siegen wird. In dessen Stelle trat
2. Henricus Treviranus, (Beurensis unterschreibt er.) aus Beuern (Büren) im Paderbornischen. Nach 4 Quartalen, den 11. Aug., wird er Präceptor und Diaconus zu Haiger; 1594 geht er von da nach Hirschberg, einem Kirchdorfe unweit Diez, woselbst er 21 Jahre als Pfarrer stand und 1615 auf seinen Wunsch nach Hanstätten versetzt wurde. Im Jahr 1633 legte er, 70 Jahr alt, nach 46 nassauischen Dienstjahren sein Amt nieder, um bei zweien seiner in Hirschberg gebornen Söhnen, Nicolaus und Johannes, die in Herborn Theologie studirt hatten und in der Pfalz angestellt worden waren, seine noch übrigen Lebensstage zuzubringen.
3. Christophorus Englerus, aus der ehemaligen freien Reichsstadt Memmingen, im jetzigen Baierschen Oberdonaukreise. Er bleibt hier 1 Quartal, vom 11. Nov. Ao. 90 bis 23. Febr. 91, und wird Pfarrer in Keppel bei Hilschenbach im Siegnischen. Als

2ter Unterschulmeister oder Tertius wird in der Stdr. v. 15<sup>89</sup>/<sub>90</sub> Antonius Weilmerus (Weilmer) angeführt, „dessen 1. D. angegangen den 18. Aug. und geendet den 10. Nov.“

19. **Dr. Jacobus Brasius** (Bras). Stdr. 15<sup>91</sup>/<sub>92</sub>, (15<sup>92</sup>/<sub>93</sub> fehlt), 15<sup>93</sup>/<sub>94</sub>.

Er war der Sohn des Unterpfarrers (Diaconus) Bras zu Siegen. Durch Dedication einer Schrift empfahl er sich im Jahr 1589 dem Grafen Johann und wurde von ihm den 26. Aug. zum vierten Präceptor am Herborner Pädagog ernannt. Bald nach dem Ablaufe des März 1591 beriefen ihn, mit Bewilligung des Grafen, der Rath und die Schöffen zu Siegen an ihre Schule als Rector. Er erhielt die gewöhnliche Jahresbesoldung zu 100 Gl. In den Stadtr. wird er Primus und nur einmal Rector genannt, wie er auch selbst quittirt.

Seine Mitlehrer waren damals als Secundi:

1. Conrad(us) Scharb(ius), nach Stdr. 15<sup>91</sup>/<sub>92</sub> hier 4 Quartale.
2. Pancratius Daub aus Siegen. Seine 1. Quittung datirt vom Jahr 93, d. 26. Mai, seine 2. vom 27. Juli dess. J. Er wird von da an Pastor zum Röddchen.
3. Conrad(us) Neb(ius), ein Siegner, kommt an seine Stelle und geht den 7. Sept. 1595 von der Schule ab.

Tertius war der schon angeführte Weilmer. Die Schöffen geben ihm, „das er den locum secundum, der eine Zeitlang vacirt, versehen, zur verehrung 3 Gl.“

Zur Zeit seines Rectorates fand die Verlegung der im Jahr 1584 von dem Grafen Johann dem Älteren gestifteten und nach dem Vorschlage des Doctors der Theologie und Oberpfarrers zu Herborn Caspar Olevian und unter Mithilfe des Magisters Johannes Piscator nach dem Muster der Genfer Schule eingerichteten Herborner hohen Landes- (Academie) des Nassau-Cagenelnbogischen oder der 4 Grafschaften Siegen, Dillenburg, Hadamar und Diez und des damit engverbundenen Pädagogiums nach Siegen von Herborn, dessen Magistrat seinen Bau- und Verschönerungsplänen zu langsam nachkam, zum ersten Male Statt. Die erste Eröffnung beider Anstalten hatte im Stiftungsjahre den 1. Juli mit dem Klassenunterrichte und mit den Vorlesungen den 23. October begonnen; die feyige Auguration war, nach vorgängiger Vereinigung der siegnischen lateinischen Schule mit dem Herborner Pädagog, eine gemeinschaftliche am 10. October 1594, von welcher Zeit an auch der Name Pädagogium der siegnischen lateinischen Schule verblieb. Die bisherigen siegnischen Lehrer werden den Herbornern untergeordnet; der frühere Primus wird Lector secundae classis, der Secundus und Tertius

übernehmen die Schola civica. Die Stadt besoldet, wie bisher, ihre Lehrer; daher sind auch sie nur in den Stadtbüchern gebucht. Die Unterrichtsgegenstände waren dieselben, welche Steubing in s. Ges. der hohen Schule Herborn Pag. 288—293 hat abdrucken lassen und zum Belege, was in dem Pädagog damals und später gelehrt worden, weiter unten beigelegt werden sollen. Die Zahl der von Herborn mitgezogenen Schüler belief sich aus der

1. Klasse auf . . . . .	16
2. " " . . . . .	38
3. " " . . . . .	31
4. " " . . . . .	21

eingeschrieben . . . . . 106 Zu Siegen wurden noch 48, worunter 7 von Adel, 9 Westphalen und 19 Siegner, in Summa also . . . . . 154 Classici, die Schüler der Bürgerschule nicht dazu gezählt. Im folgenden Jahre kamen noch hinzu die jungen Grafen Johann Ernst, Johann der Jüngere und Adolph, Söhne des Grafen Johann des Mittleren (VII.) erster Ehe, Johann Adolph von Bied, Viricus Junior von Daun, Graf von Falkenstein, Sohn des Viricus von Daun, dessen Wittve Anna Margaretha, geb. Gräfin von Manderstede-Blankenheim, 1601 Ludwig Günther, Sohn Johann des Älteren, geheirathet hatte, und ein Holländer van Kessel.

Vorsteher des vereinigten Pädagogs oder dessen Pädagogearch war damals M. Johannes Wisterfeld aus Lüneburg gebürtig. Von 1589 bis 1591 im Mai war er 2. Lehrer am Pädagog zu Herborn, von da an 1. Lehrer daselbst gewesen. Er wurde in diesem Jahre Professor der Philosophie und der Beredsamkeit, sowie auch Pädagogearch, der in der Regel auch einige Stunden in Prima zu geben hatte, und ging als solcher mit nach Siegen über. Im Jahr 1597 vom Ende Sept., (damals Rector der hohen Schule), vertrat er auf eine Zeitlang die Stelle des nach Hanau auf Andringen des Grafen Johann (VI.), Stiefgroßvaters des Grafen Philipp Ludwig von Hanau und Rieneck durch seinen Sohn Johann den Mittleren, (seit 1581 mit der Wittve des Grafen Philipp von Hanau vermählt), in gleicher Eigenschaft von Siegen als erster Prediger und Professor der Theologie dahin an die neuerrichtete hohe Schule versetzten M. Jodocus Naum. 1598 ward er Professor der Theologie, erster Pfarrer in Siegen und geistlicher Inspector der Diöcese des Siegerlandes. Er starb 1519 d. 9. Dec. in Dortrecht, wohin er mit dem Professor der Philosophie Joh. Heinrich Alsted von den Wetterauer Grafen, an deren Spitze die Nassau-Ravenelobogner Grafen standen, als Deputirter zu der dem Theologen bekannten Synode abgeschickt worden war.

Von den Lehrern des Herborner Pädagogs, die den 9. Juni gleichzeitig mit den Professoren der Academie um den Mitüberzug nach Siegen gefragt wurden, erklärten M. Werner Scheffer, M. Johannes Noviomagus, Wilhelm Manger und Friedrich Kullmann sich dafür. Noviomagus, ältester Sohn des früheren Oberpfarrers und späteren Hofpredigers und Kirchenrathes zu Dillenburg M. Gerhardus Cobanus Noviomagus, hingegen trat allein zurück, einem indessen erhaltenen Rufe nach Bidingen als Rector an die dasige Schule, Lector Theologiae und Pfarrer, am 10. Nov. 1594 folgend, und in seine Stelle kam Jacob Bras.

Lehrer an dem vereinigten Pädagog waren von 1594, 10. Oct. bis 1. Mai 1599:

A. 20. 1) **M. Werner Scheffer.** 2) Jacob Bras. 3) Wilh. Manger. 4) Friedr. Kullmann.  
5) Daniel Manger.

1. Praeceptor primae classis in Paedagogeno conjuncto war **M. Werner Scheffer**, von 1593, d. 20. April — 1597 d. 21. April, Sohn des Marburgers und früheren Oberschulmeisters an der lateinischen Schule in Herborn Joh. Georg Scheffer, der jedoch aber nur 4 Monate, von Anfang April bis Ende Juli 1576, daselbst diente. Unser Scheffer, von 1588—1593 Oberschulmeister zu Dillenburg, wurde in letztem Jahre von dem Professor und Doctor Juris Ulner (Culner) und Professor der

Theologie auch 1. Pfarrer in Dillenburg Wilhelm Cepper am 10. Febr., auf Befehl des Grafen, dem Herborner Senate präsentirt und den 10. April in die erste Klasse eingeführt. Er hatte bis zum 10. Nov. 1594 nur 100 Gl. Besoldung, von welcher Zeit an von der Besoldung des 2. Klassenlehrers 20 Gl. abgenommen und ihm zugewiesen wurden. Den 22. April 1597 hielt er um seine Entlassung an.

### 2. Praeceptor secundae classis.

Jacob Bras. Stdr. (1594 fehlt), 15<sup>95</sup>/<sub>96</sub>, 15<sup>96</sup>/<sub>97</sub> bis Mitte Mai 96. Der vorige Primus in der latein. Schule. Unter den Fragen, welche der Graf auf Anhalten seines Sohnes, Johann des Mittleren, den 7. April 1594 der Stadt Siegen zur Beantwortung zukommen ließ, um entscheiden zu können, ob die hohe Schule nach Siegen zu verlegen sei oder in Herborn bleiben solle, beantwortete man die 25. Frage: „Was man für Vortheil und Steuer (Hülfe) am Ministerio (der Geistlichkeit und den Schuldienern) zu Siegen haben könne?“ „Joh. Pilger, (Inspector classis Sigenensis und 1. Pfarrer, starb den 21. April 1594,) könne eine lectionem theologicam und Jac. Bras eine in classibus versehen.“ Er erhielt des Jahres 100 Gl. aus der Stadtkasse und 10 Gl. aus dem Herborner Schulfonds; den Titel Lector führte er, weil er Physica und Theologica an der Academie, neben seinem Schulunterrichte übernommen hatte. 1596 d. 10. Mai wurde er Diaconus in Siegen, setzte aber dabei seine Vorlesungen bis 1599 fort, wofür er 23 Gl. jährliche Besoldung zog. In letzterem Jahre wurde er geistlicher Inspector und 1. Pfarrer in Sayn-Altenkirchen, und dort findet er sich noch 1615. Wie er dagegen 1621 unter die Contribuenten einer Brandsteuer in Herborn, wobei auf einen Gulden Schätzung 6 Gl. angelegt wurden, (cnf. Steubings Topographie von Herb.) kommt, läßt sich nicht genau bestimmen. Die Vermuthung hat etwas für sich, daß er damals mit seiner Familie und jahrenden Habe aus Furcht vor dem wild hausenden Churbairischen Corps unter dem General Graf Anholt, der in die Gegend von Montabauer sich einquartirt hatte, und auf die Nachricht im August 1620, ein nicht minder barbarisch verfahrenes spanisches Hülfscorps des Kaisers Ferdinand II. komme unter dem General Marquis von Spinola aus den Niederlanden die Mosel herunter, um die dem zum König von Böhmen erwählten Churfürsten Friedrich von der Pfalz zugehörige Unterpfalz zu besetzen und den Wetterauer Grafenverein, der es mit Friedrich hielt, nicht nur im Zaume zu halten, sondern auch von den Unirten zu trennen, sich nach Herborn zu größerer Sicherheit geflüchtet hatte, wie dieses auch damals von andern Gelehrten und Geistlichen geschehen. Man erhob in jenen ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges und fortlaufend später schwere Steuern, damit man von Durchmärschen und Einquartirungen und Gelderpressungen verschont bliebe; aber sie erfolgten doch. So Steubing in s. Topographie von Herborn mit allem Recht. Pag. 150.

### 3. Praeceptor tertiae classis.

Wilhelm Manger, von 1591—1595 im Mai, aus einer altnassauischen Familie, die mehrere Jahrhunderte von Herborn, Dillenburg, Haiger und Siegen aus viele tüchtige geistliche und weltliche Beamten geliefert hat. Er war von Haiger gebürtig. Seine Mutter, Agnes, Schwester des um das Kirchen- und Schulwesen des Nassau-Ragenelndogischen sehr verdienten M. Gerhardus Gobanus Geldenhauer, dessen Vater Gerhard Geldenhauer, Professor der Theologie zu Marburg, von seinem Geburtsorte Nymwegen den Namen Noviomagus angenommen hatte, war mit einem Manger verheirathet, die ihm 2 Söhne, unsern Wilhelm und einen jüngeren, Daniel gebar. Von Haiger, wo er bis 1591, den 10. Aug. als Caplan und Praeceptor gestanden, kam er an die 4. Klasse zu Herborn mit 80 Gl. Besoldung und rückte bald in die 3. Klasse, worin er bis 1595, d. 10. Mai, lehrte. Von da an übernahm er als Oeconomus Scholae die Aufsicht über die Communität in Siegen, (die allgemeine Speiseanstalt der ganzen Schule), in welcher Vornehme und Vermögende um ihr Geld, die Stipendiaten um ein Billiges, die Aermern umsonst speisten. Er stand dieser Anstalt nur 1 und 1/2 Jahr vor, denn 1597 kommt ein Anderer an seiner Stelle vor. Seine Besoldung dafür betrug jährlich 24 Gl., ebensoviel erhielt seine Frau. Er wurde gräflicher Secretair zu Dillenburg.

4. Praeceptor quartae classis.

M. Friedrich Kullmann aus Nidda in der jetzigen Hessen-Darmstädtischen Provinz Oberhessen. Vom Anfange 1590 Praeceptor quintae classis am Pädagog zu Herborn, rückte er im August desselben Jahres in dessen 4. Klasse. Er ging 1594 in gleicher Eigenschaft mit nach Siegen, hatte aber dabei den öffentlichen Gesang um 10 Gl. zu führen.

5. Praeceptores quintae classis.

1. Daniel Manger, Bruder des Wilhelm. Er hatte 1593 in Herborn die 5. Klasse am Pädagog übertragen erhalten und wurde 1595 in Siegen Lehrer der Quarta. An dessen Stelle trat noch in letzterem Jahre:

2. N. N. Köchling bis 1597.

6. Praeceptores sextae classis.

Eine 6. Klasse, Schola civica genannt, in 2 Abtheilungen, von welcher die erste lateinische (Schola civica latina) hieß und deren Lehrer die Bürgersöhne, die das Pädagog besuchen wollten, noch besonders in den Elementen des Lateinischen, dem Lesen, Schreiben, Decliniren, Conjugiren und Wörtermemoriren zu unterrichten hatten, die andere den Namen deutsche Schule (Schola civica germanica), gewöhnlicher bloß Schola civica führte. Von den früheren Lehrern dienten an dieser Klasse:

1. Conradus Rebius bis zu seinem Abzuge den 7. Sept. 95 als Primus;

2. Antonius Wilmerus als Secundus bis 95, wo er Primus wird. „Er erhält bei seinem Abgang, ungeachtet er sein Quartal, an 3 Wochen, nicht ausgedient, doch von den Bürgermeistern dasselbe für voll bewilligt.“ Wie Steubing in seiner Topographie von Herborn, folgende Männer als Lehrer des vereinigten Pädagogs im Jahr 1594 anführen konnte:

- |                          |                       |                  |              |
|--------------------------|-----------------------|------------------|--------------|
| 1. M. Johannes Kullmann, | 2. Johannes Hildmann, | 3. Jodocus Kaps, | 4. Joh. Hof, |
| aus Buppach, (Nidda?)    | aus Herborn,          | aus Herborn,     |              |
| in Prima,                | in Secunda,           | in Tertia,       | in Quarta,   |
| Pag. 186, Anm.           | Pag. 256.             | Pag. 245.        |              |

gründete wohl auf einen damaligen Vorschlag, der jedoch nicht zur Ausführung gedieh. Ersterer wird Pfarrer im Solmsischen und später Inspector zu Kreuznach, von wo er, 1626 vertrieben, im Solmsischen wieder ankam zur Zeit des Grafen Reinhard, der ihn am 4. Febr. dem Grafen Ludwig Heinrich zu Dillenburg empfiehlt als einen Mann, welcher „vor vielen Jahren an der Schule Herborn und dortiger Kirche gestanden, so gar mein selbst der Zeit (1586 Praefectus d. 4. Klasse) Praeceptor,“ wie er schreibt.

B. 21. **M. Matthias Martinus.** 2. Joh. Aller Volpershausen. 3. M. Friedr. Kullmann.  
1597, 22. Apr. — 1599. 1596—97. 1595—98.

4. Joh. Stöver. 5. N. N. Dengler.  
1595—98. 1597—99.

M. Georg Pasor.  
1597—99, 25. Febr.

Joh. Ehrnholt  
1598—99.

Joh. Stöver.  
1599, 25. Febr.

Joh. Stöver.  
1598—99.

1. Praeceptor primae classis in Paedagogo.

**M. Matthias Martinus** war zugleich Pädagogearch. Zu Freienhagen im Waldeckischen 1572 geb., wurde er 1595 nach Vollendung seiner Studien in Herborn in seinem 23. Jahre Hosprediger zu Dillenburg, 1597—99 Professor der Philosophie, Pädagogearch und Praeceptor primae classis am Pädagog zu Siegen 1600 Professor der Theologie an der Herborner Academie mit der Verpflichtung hebräisch, chaldäisch und syrisch zu lehren. 1607 ging er als Pfarrer nach Emden in Ostfriesland und 1610 als Professor der Theologie nach Bremen, woselbst er die Schule nach dem Muster der Herborner einrichtete und deren 1. Rector ward. Er starb 1630, in einem Dorfe unweit Bremen am Schlagflusse. Er war ein gründlicher Philologe und Theologe.

31 seiner Schriften sind in der Fortsetzung von Zöchers Gelehrten-Vericon von Rötermund (enf. Zöcher III. p. 231, vergl. Nicéron XX. p. 98—105) angeführt. Die erste hat den Titel:

Triumphus classicus h. e. Actus promotionis seu progressionis classium, habitus in illustri Paedagogo Herborensi, 1600, 9. Oct. Huic additae sunt aliae exercitationes paedagogicae, in primis ad usum logicae et linguarum cultum non injucundae nec inutiles: Herborenae 1601. 8. 208 Pag.

Seine Leichenrede auf den Tod des Grafen Johann des Aelt. ist betitelt: Luctus illustris Nassovicae scholae Sigenensis super obitu ill. et gener. dni Johannis Senioris comitis Nassoviae &c. Herborenae 1607.

## 2. Praeceptores secundae classis.

1. Joh. Aller Volpershausen. Da in jenen Zeiten 2 Bornamen selten vorkommen, so war Vogel irrtümlich der Meinung, letzterer Name sei der Name seines Geburtsortes, den er angenommen habe. Er war ein Sieger und soll von 1590—95 als Pfarrer in Obersischbach im Siegnischen gestanden haben. 1595 wurde er Schulmeister (Rector) an der lateinischen Schule zu Diez und in dem folgenden Jahre (nach der Siegn. Stdt. 1596/67), den 10. Mai „an Jacob Brasen Stelle zum Lector Secundae classis in Paedagogo verordnet“. Er diente in diesem Stadtjahre bis 1597, d. 13. Febr. 3 Quartale jedesmal zu 25 Gl. 1597, vom genannten Datum an, soll er wiederum die Pfarrei Obersischbach bis 1599 zum Mai hin übernommen haben, nach Andern hingegen war er bis dahin Diaconus in Siegen und hielt dabei Vorlesungen an der hohen Schule.

2. M. Georg Pasor. 1570 zu Ellar im Hadamarischen den 1. Aug. geboren, verdankte er dem Pädagog zu Herborn und der hohen Schule daselbst seine Ausbildung. Im Jahr 1594 wurde er Lehrer der gräflichen Kinder auf dem Schlosse Dillenburg, kam 1597/98, als Lector secundae classis, an das vereinigte Pädagog zu Siegen und erhielt jährlich von der Stadt 100 Gl. Besoldung. Das Stadtbuch von 1597/98 fehlt; in dem von 1598/99 sind 4 Quartale, vom 11. Febr. 98—25 Febr. 1599, eingetragen. Tector in seiner nassauischen Chronik nennt ihn einen Lehrer der 4 Söhne Joh. des Mittleren erster Ehe.

## 3. Praeceptores tertiae classis.

1. M. Friedrich Nullmann wurde 1596 Praefectus dieser Klasse, die er bis 1598 versah.

2. Johannes Stöver. Er wird 1598 Tertius an Nullmanns Stelle. Schon 1596 hatte er sich mit einer griechischen Supplit um diese Stelle beworben.

## 4. Praeceptores quartae classis.

1. Johannes Stöver, von 1595, d. 10. Mai bis 1598 Lehrer der 4. Klasse. Er wurde 1572, d. 15. Dec. in Herborn geboren, wo sein Vater das Rectorat der lateinischen Schule bis 1576 im April bekleidete und von da an bis 1621 d. 30. Dec., seinem Tode an der Pest, als Pfarrer in Herndorf sehr thatkräftig und nützlich wirkte. Stöver war damals, wie sein Nachfolger Ehrnholt, noch nicht städtischer Lehrer, weshalb Beide auch in den Stadtrechnungen nicht namentlich verzeichnet sind.

2. Johannes Ehrnholt aus Siegen von 1598.

## 5. Praeceptor quintae classis.

M. N. Dengler. Er war 1602 Quartus am Pädagog zu Herborn und Baletudinarius.

## 6. Praeceptores sextae classis.

Als Lehrer der Sexta oder der Bürgerschule finden sich in den Stadtrechnungen v. 1596—99 angeführt:

1. Gottlieb Coblenzer, ein Sohn des Caspar Coblenzer von Gießen, welchen die Stadt 1572 (enf. s. Bestallung) zum Mädchenlehrer angenommen hatte. Er tritt den Febr. 1596 in die Stelle Weilmers und nennt sich in seiner Quittung vom 11. April bis 4. Juli, im Hochgefühl seiner Ascendenz:

„Theophilus Confluentinus civicae Scholae primarius Ludimoderator mpr.“

2. Jodocus Selbach, (Jost) seit 1596 im Mai bis 1599.

Innerhalb jener Zeit des ersten Aufenthaltes der Herborner hohen Schule in Siegen fällt ein für das ganze Nassau-Kapenleubogische sehr wichtiger Act, die Sanctionirung des im Jahre 1597 von Johann (VI.) dem Älteren noch zu Lebzeiten von 6 seiner Söhne 1. und 3. Ehe): 1. Wilhelm Ludwig, geb. 1560 † 1620. 2) Johann des Jüngern (Mittlern) geb. 1561, 7. Mai † 27. Sept. 1623. 3) Georg geb. 1562 † 1623, 9. Aug. 4) Ernst Casimir geb. 1573, † 1632. 5) Ludwig Günther geb. 1575, † 1604. 6) Johann Ludwig geb. 1590, † 1652) und von 9 Töchtern 1., 2. und 3. Ehe, errichteten Testamentes, das man als eins der vorzüglichsten nassauischen Hausgesetze stets betrachtet hat, und nach welchem die Erbfolge seiner Söhne genau bestimmt wird. Er war dabei ernstlich darauf bedacht, die Macht seines Hauses ungetrennt und unzerstückelt zu erhalten. Noch getraute er aber sich nicht, das Recht der Primogenitur (Erstgeburt) einzuführen; dagegen verbot er alle Veräußerung außer der Familie, verordnete für seine Töchter und weibliche Descendenz eine Abfindung und Aussteuer und deren Ausschließung von der Landesjucceffion, so lange Brüder oder eheliche männliche Stamm-erben vorhanden sein würden. Er theilte seine Länder in 2 Stammtheile, wovon einer bei den ältesten Söhnen und deren Nachkommen, der andere bei den 3 jüngsten verbleiben sollte. Zugleich wies er seinen drei ältesten Söhnen auf seinen Todesfall ihren Antheil am ersten Stammtheil an und wenn eine Linie ausgehen würde, sollte der folgende Sohn in die erledigte Portion fort- und der jüngere nachrücken. Die durch diese Vertrückung endlich ledigbleibende Portion sollte den jüngern Brüdern, welchen der erste Hauptstammtheil und eine jährliche Geldzulage angewiesen war, zuwachsen, wogegen sich alsdann die Geldzulage vermindern oder aufhören solle. S. Nassauisches Weisthum ec. 1 Th. Vorbericht S. X u. XI § 24 u. § 25.

Im Jahr 1599, gegen Anfang des Frühlings, ungefähr 5 Wochen vor dem großen Brande in Siegen Anfangs Mai, wodurch die Markt- und Köllner-, sammt der Hinterstraße mit allen dafelbst befindlichen Thürmen der Stadtmauer von der Hirschwände (dem jetzt Kreuzischen Hause), bis an den Hammer, (wo jetzt die Mühle steht), ein Raub der Flammen wurden, befahl unser Graf, daß die hohe Schule mit ihrem Pädagogium wieder nach Herborn zurückziehen sollte, falls 13 Artikel, welche meistens die äußere Verbesserung und Verschönerung der Stadt betrafen, erfüllt würden. Die Bewilligung des Herborner Magistrats erfolgte unverzüglich. Als aber die Befehlshaber zu Siegen, die Bürgermeister und der Schulrath, auch alle Zünfte bei ihm eine mit vielen Gründen unterstützte Bittschrift einreichten, resolvirte er am 20. April d. J. an den Siegner Senat: „Er sei entschlossen, die Landeschule zugleich an beiden Orten, zu Siegen und Herborn, und an jedem einerlei Lectiones, Exercitia und Ordnung, soviel möglich und erbaulich, zu erhalten.“ Im gemeinschaftlichen Lectionskatalog dieses Jahres heißt es daher: *Illustr. et generis. Joannes Senior Dinnus noster benignissimus gravibus caussis, inprimis vero honorum voto et petitione adductus, duas scholas publicas cum duobus paedagogeis unam Herbornae, alteram Sigenae aperuit et constituit &c.*

Den Professoren wurde frei gestellt, welche bleiben oder zurückziehen wollten. In der academischen Matrikel ist darüber folgendes bemerkt:

„Jo. Piscatore, Rectore, contigit fato, ut academia in duas discinderetur partes, quarum altera Sigenae remansit, Rectore Ulnero et mox novo Johanne Althusio, sed pars potior altera rediit Herbornam cum Rectore Joanne Piscatore. Quamdiu reliquiae remanserint Sigenae, ignoramus.“

Volrad Burchardi, Prof. Juris utriusque zu Herborn, von dem ein handschriftlicher Versuch der ältesten Geschichte der hohen Schule Referenten vorliegt, sagt in seinem Rectorats-Programme vom Jahr 1781, p. 6. „Videtur tamen hoc discidium non durasse per annum.“

Die Ursachen der Zurückverlegung der Schule nach Herborn, woran Piscator Schuld gewesen sein soll, (Translationis Herbornam factae auctor erat Piscator, so die Matrikel), hat der Rector Johannes Althusius gleichfalls der Matrikel einverleibt:

„Circiter hoc tempus schola haec illustris duas gravissimas calamitates passa est. Unam ex bellicis tumultibus Hispanici exercitus superiori hyeme hostiliter in vicinia nostra grassantis: ejus rei causa urbs haec tota hyeme usque ad diem paschatos 800 (4 Jählein, schreibt die Stadtr. dieses Jahres) militibus praesidiariis ob metum impressionis et impetus hostis custodita fuit. Quibus de causis tum ex professoribus, tum ex studiosis plurimi discesserunt. Altera calamitas hanc statim tempore verno secuta est, qua haec schola ad quorundam instantiam in duas partes divisa et debilitata fuit. Una pars Herbornam translata est, quo cum illis, qui superiore hyeme discesserunt, quidam commigrarunt. Altera vero hic Sigenae remansit, quae Deo benedicente — hoc eodem anno aucta est.

Die Stadt Siegen unterhielt von 1599, d. 1. Mai bis 1604, d. 11. Nov., (Martini) ein Pädagog mit 5 Lehrern, reducirt daselbe aber mit Einwilligung des Grafen von da an auf 4. Im Juni 1599 waren in Siegen 90 Classiker, ohne die Bürgerschüler, und 51 Studenten: „11 Theologen, 10 Juristen, 16 in Physicis, 7 in Politicis, 7 in Logica.“

22. **Johannes Aller Volpershausen.** (Aller schreibt er buchstäblich in seinen Quittungen.)

1. Praeceptor primae classis in Paedagogeo sigenensi.

Er übernahm 1599, den 1. Mai, die Schule, war aber bis 1600 im April nur Primus Paedagogii. Paedagogearch wurde der damalige Rector des zurückgebliebenen Theiles der hohen Schule, Professor Juris und der Philosophie **Johannes Althufius**, geb. 1557 zu Diedenshausen, einem Dorfe der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, seit 1586 in der Nassau, 1594 im Januar Lehrer am Gymnasium in Steinsfurt, in demselben Jahre im Juni wieder Professor in Herborn. 1602 vom 1. Juli war er wiederum Rector der hohen Schule, von 1604 aber Syndicus in Emden, woselbst er, einen Beruf an die Universitäten Leyden und Francker ablehnend, 1638, d. 17. Aug., 81 Jahr alt, starb. Durch seine Schriften erwarb er sich einen ausgebreiteten Ruhm. (enf. s. Biogr. in Vogels Archiv der nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeichten 1. B. 1818 p. 165—73.) Im Stadtjahr <sup>1599</sup>/<sub>1600</sub> unterzog Althaus, wie dieses in der Regel von dem Pädagogearchen geschah, sich dem Empfange des Quartalgeldes für die Hauptlehrer der Schule, für Volpershausen, der damals noch nicht als städtischer Lehrer angesehen ward, aus dem Herborner Fonds 170 Gl. (enf. Steub. h. Schule P. 104), für den Lector sec. cl. Johannes Stöver, jedoch nur im 2. Quartale, 25 Gl. aus der Stadtkasse, wie Letzteres die Stadtr. dieses Jahres unter Schulmeisterbefolgung bemerkt: „Zweitt Quartal.“

„Dr. Johanni Althufio, Rectori, vermög Quittung entrichtet, so an gebührenden orth von Ihnen Rectore bezahlt werden sollen — 25 Gl.“

Nach der Abberufung Althausens durch den Grafen nach Herborn zur Erleichterung der Dienstgeschäfte des Professors Juris Anton Matthäus, dem es zu schwer wurde allein über Institutionen und Pandecten zu lesen, indem auch die 2 anderen Juristen Johannes Ulmer (Culmer) und der Siegner Martin Naurath in Siegen geblieben, begannen wegen des Pädagogs, der Präsentation der Lehrer und der (städtischen) Befolgung Volpershausens Verhandlungen. S. die Stadtr. v. 1600—1601 unter Ausgifft verschentten Weins:

Item. Als vnser gnedigen Herrn Rāth, undt darunder Dm. Stöuer erslich anherkommen (der Schatzung), undt der Klassen halben entlich abgehandelt, verehret in 8 rathskandten 14½ maß wein p. 6½ alb. thut 3 gl. 22 alb. 3 hlr.

Item. Den 20. Aprilis, des wohlgebornen vnser gn. Herren abgefertigten rāthen, als der new Pädagogiarch und praceptor secundae classis präsentirt worden, verehret 10½ maß p. 7½ alb., ist 3 gl. 6 alb. 9 hlr.



Unter Extraordinari Ausgiff zu Paedagogio zu Siegen, mitt dem beding vndt so lang bewilligt, als berürtes Paedagogium im ihigen Stande wird bestellet vndt erhalten werden:

„Hermann Rawrath vndt Jacob Waffender, vorige weinherren haben zur Schule Siegen, vff vorbeschene verwilligung, zu vier Quartalen vermög Cuitung entrichtet, vndt an ihrer erloberung, welche gar zur einnahm berechnet, abgefürgtt . . . . . 100 gl.“

„Noch habenn ihige Burgemeister (Heinrich Krafft und Johann Peiffer) Johanni Wolpershausen, dem paedagogiarchen, jnn diesem Jahr vom den vor zur Schulen bewilligten 100 gl. zwey Quartal, vermög Cuitung entrichtet . . . . . 50 gl.“

Item. Als fast im ende dieses jhars, nachdem die Schola publica gar von hinnen geschafft, zu erhaltung des paedagogii in ihigem Stande, vnd anderergestalt nichtt, 70 gl. jhärlich bewilliget, darvonn bei ihig. burgemeistern ein Quartal erschiene, daselbig erwentem Wolpershausen, lauth Cuitung, entrichtet . . . 17½ gl.

Summa summarum zum Paedagogio zu Siegen extraordinarie bewilligter Besoldung 167 gl. 12 alb.

Die Einnahme zur Erloberung des gemeinen Weinschanks betrug damals 606 gl. 23 alb. 11½ hellr.

Wolpershausen soll gegen Ende des Stdtj. 1600/1601 als Professor der Ppulosophie nach Herborn gekommen sein.

2. Praeceptor secundae classis.

Johannes Stöver.

In der Stdtr. von 1599/1600 steht er dreimal unter Besoldungsrubrik als Lector gebucht, in der von 1600/1601 aber viermal bloß: Johanni Stoevero . . . . . 25 gl. quartaliter.

3. Praeceptor tertiae classis.

Johannes Ehrnholt von 1599/1600 — 1600/1601.

Er sagt in einer Wittschrift an den Grafen Joh. den Mittleren v. 1617 d. 14. Febr., daß er in Siegen schon 18 Jahre lang als Lehrer gedient. In diesen Stadtrechnungen ist er nicht namentlich angeführt. Er war der Sohn des Joh. Ehrnholt, der 1570—72, Diaconus Primarius in Herborn, von dem Dillenb. Superintendenten Dr. Maximil. Mörlin, bei seiner Anstellung als Pfarrer zu Dillheim an der Dill im Solms-Braunsfelsischen, ein Dimissoriale erhielt, das Noviomagus 1572, Herborn d. 20. Febr., in einem Schreiben an den Grafen Johann nach Dillenburg, „eine offenbare und unerträgliche Tyrannei“ nennt.

4. Praeceptor quartae classis.

Theophilus Confluentinus,

1599—1601.

5. Praeceptor quintae classis.

Jost Selbach,

1599—1601.

23. **Johannes Stöver**, von 1601—1604 am Martini, Stdtr. v. 1601/1602, (1602/1603 fehlt,) 1603/1604, 1604/1605) war.

1. Praeceptor primae classis in Paedagogen und Pädagogearch, wie die Stdtr. ihn nennen. Er bezog von der Stadt 25 Gl. Besoldung für das Quartal; sein 1. Quartal endigte d. 10. Mai. 1604 am Martini wurde er 2. Pfarrer in Siegen und im Jahr 1619 Inspector der Siegnischen Diöcese und 1. Pfarrer in Siegen, statt des in Dortrecht verstorbenen Bisterfelds, dessen Stelle er in dessen Abwesenheit zu versehen hatte. Stöver hatte in Herborn Philosophie und Beredsamkeit unter den Professoren Hieronymus Treutler und Joh. Pincier, und Theologie unter den Professoren Jodocus Naum, (Professor der Theologie, Inspector und Oberpfarrer in Herborn v. 1585—1542, wo derselbe in gleicher Eigenschaft nach Siegen mit zog), und Johannes Piscator studirt. Er war ein im Schul- und Religionswesen gründlich unterrichteter und

bewährter, dazu ein gemeinnütziger und als solcher nicht bloß für augenblickliche Erfreungen und Vortheile seiner Mitbürger, sondern auch für die Nachwelt sorgfamer Mann, dessen Namen schon zwei Jahrhunderte hindurch dürftige Theologie-Studirende gepriesen haben und eben so lange noch hochpreisen werden. Er wurde 1626, den 6. Juni, durch das Reformation-Edict Johann des Jüngeren, seine Heimath zu verlassen, genöthigt. In Emmerich, im damaligen Brandenburgischen Fürstenthum Cleve, fand er als Pfarrer eine Zufluchtsstätte. Auch hier vergaß der edle Mann seines Vaterlandes nicht, und eben so wenig seine 3. Frau Marie Magdalene Althaus, eine Siegerin; denn im Jahr 1640, am 3. Mai, legirte er mit seiner Frau testamentarisch für oben erwähnte Studirenden 373 Florin, und fügte am 24. Juni 1649 nach dem Tode derselben, mit Bestätigung des vorigen Testamentes, ein neues Codicill mit 1000 Thlr. zu 60 Thlr. Jahrrenten Clevischer Währung aus seinem alleinigen Eigenthume hinzu, wie er selbst sagt, „von seinen vom 3. Wittwenstande an, aus seinen eigenen und durch Gottes Segen ersparten Geldern.“ Es war zunächst ein Familien-Stipendium laut der 6. Bedingung:

„Daß meines Enkels, dergleichen meiner gewesenen oder noch lebenden Brüdern, Schwestern und nächster Blutsverwandten diejenigen Söhne, item Söhnen Söhne bis ins 5. Glied, welche Theologiam studiren wollen, vor allen Andern, dafern sie des Stipendii dürftig und behörlichen begierig sein werden, vor und nach und zwar jederzeit der Aelteste unter solchen, dafern er auch capabel erachtet werden kann, zuvorderst sollen genießen.“ Und laut der 7. Bedingung:

„Daß dafern keine von gemeldeten meinen Verwandten, entweder mehr vorhanden, oder des vielgemeldten Stipendii nicht bedürftig sein würden, alsdann einländische Herbornische, Siegenische und Dillenburgische, und in Mangel derer andere einländische Landesländer desselben Stipendii theilhaftig werden und sein mögen, wosfern sie sich der Gebühr qualificiren, auch reversiren werden, daß sie bei der wahren Religion in Kirchen und Schulen die Tag ihres Lebens zu dienen bereit und willig zu sein, sich erklären werden.“

Der nach seinem Tode im Jahr 1660 von Herborn nach Emmerich, um Alles beizutreiben, abgeschickte Herborner Professor Juris Wessel Vertling meldete vom 8. Oct.: „Er hoffe 2000 Thlr. von Emmerich einstweilen zu erhalten.“ Von mehreren andern Vermächtnissen weiter unten.

2. Praeceptor secundae classis:

Johannes Ehrholt,  
v. 1601—1604.

3. Praeceptor tertiae classis:

Martinus Hartenrath aus Siegen,  
v. 1601 bis 1604.

4. Praeceptor quartae classis:

Theophilus Confluentinus,  
v. 1601—1604.

5. Praeceptor quintae classis:

Jost Selbach,  
v. 1601 — 1504.

Dem folgenden Lehrerverzeichnisse müssen einige Actenstücke zur Aufklärung vorausgeschickt werden, warum von jezt an nur 4 Lehrer an dem Pädagog stehen, und wovon das 3. zum Beweise dienen kann, daß die hohe Schule sammt ihrem Pädagog nicht im Jahre 1605, wie Steubing und Vogel der Meinung sind, sondern 1606 zum zweiten Male nach Siegen zog.

1. Verhandlungen ect. vom Jahr 1604, das Paedagogium zu 4 Lehrern betreffend.  
Bittschrift der Bürgermeister und Schöffen zu Siegen an den Grafen Johann den Älteren, das  
Paedagogium nur mit 4 Lehrern zu besetzen und Vorschläge wegen der Besoldungsgefälle, sammt der  
Einwilligung des Grafen.

Hoch. vndt wohlgeborner graue, E. G. seien vnser vnderthenig vndt gehorsame Dienst eusersten vermögens  
zu jeder Zeit zuvor, gnediger Herr, welcher gestaltt E. G. gnedigen Beuelch vndt anordnung, ahn statt deren  
gen Herborn verlegten Schulen, den Bürgers vndt ander benachbarten Kindern zu guttem, dieses orths ein  
paedagogium mit fünf praeceptoribus angestellt, vndt bis vff ist abgewichenen Martini erhalten worden,  
dessen werden E. G. sich noch gnedigs zu berichten wissen.

Ob wir nun nichts liebers gewünscht, als das berürtes paedagogium in dem Standt, darinn es bis  
daher gewesen, ferner hätt erhalten werden mögen, jedoch vndt dieweill E. G. nunmehr denen Paedagogearchen  
Johannem Stövern von den Schulen abnehmen, vndt zum Predigt Ampt (Diacon) dieses orths in gnaden ver-  
ordnen lassen, Auch, wie berichtet, die einhundert gülden, welche sonst vom Herborn zu besoldung der  
praeceptoren alhier gevolget worden seindt, nun hinfürther an die Schul Herborn zu uerwenden, gnedig entschlossen  
sein sollen, So müssen wir damit gestalten sachen nach in vnderthenigkeit begnügig vndt zufrieden sein.

Wann aber, gnediger Herr, zum höchsten daran gelegen, das zu ausbreitung des Reichs vndt nahmens  
Gottes, in der Statt alhier noch etwas verbleiben, vndt darinn nicht allein der bürgerkinder, die vnvermögens vndt  
anderer ohngelegenheit halben an frembde orth nicht zu uerschieden, sondern auch angrenzenden nachbarn junge  
knaben, in den fundamenten vnserer wahren religion vnderwiesen, wie ingleichem nach eines jeden gelegenheit  
sonsten weiter vortgebracht werden mögen,

Als haben mit E. G. Beuelchhabern vndt Pastoren alhier, wir vom den sachen allerhandt vnderredung  
gepflogen, vndt nicht allein rathsam, Sondern auch nötig befunden, das die schützenschuhl, wie manns nennt,  
darzu man sonst neben den 5 praeceptoribus classicis einen eygenen praeceptorem halten müssen, mit der  
andern conjungirt, vndt in allem vier Praeceptoren angeordnet vndt vnderhalten werden mögen,

Dieweil dann E. G. zu obberürtem paedagogio (hauffen die 108 gl. Stipendiaten gelts, so aus den  
Fabriken (Kirchenbaukasten) des Amts Siegen jährlich einfallen, item hauffen die 25 Baßen, so wegen Wittgenstein  
aus der Rentherey alhier zu Siegen zur Schule daselbst gegeben werden, vndt endlich noch 15 gl., so von  
den (Indianschen) Schiffahrten berürter Schulen alhier in gnaden zugeordnet, noch oben angedeutete 100 gl. vom  
Herborn her, gnedig entrichten lassen, Nun mehr aber ist benente 100 gl. zurückbleiben, vndt also von der  
4 praeceptoren besoldung noch über 200 gl., die bis anhero vom der Statt gefallen mehrentheils ausgerichtet  
worden seindt, nachstehen vndt mangellun,

Als gelangt, an E. G. hiermit vnser vnderthenig hochfleißig bitt, Sie wöllen Ihrer heur gethaner  
gnediger vertroöstung nach, sich der Schulen alhier nochmahls in gnaden annehmen, vndt die gnedige anordnung  
vndt verfügung thun, damit obenangeregte 108 gl. Stipendiaten geldts, die ohne das in diesem Ampt fallen,  
sambt den übrigen beyden geringen Posten bei diesen Schuhen zu vnderhaltung der 4 praeceptorn gelassen,  
Auch darzu den praeceptorn vndt Knaben die classes im Kloster (St. Johann, da wo jetzt der curländische Flügel  
des unteren Schlosses steht,) weil sonst in der Statt, keine gelegenheit vorhanden, gnedig gegönnt werde, dargegen  
wir dann, ohngeacht der Statt vielfältiger vndt großer beschwerungen, erbietig seindt, nicht allein nach wie vor  
vom wegen der Statt 200 gl. beizuschießen, sondern auch daran zu sein, das das vbrige gleichgestalt zu wegen  
bracht werden vndt darvonn die 4 praeceptores ihre bis daher gehabte besoldung bekommen mögen.

Dessen wir gebetten, thun zu E. G. wir vnns ganzs vnderthenig getrösten, Auch deroeselden erforderlichen  
gnedigen resolution, die schuhl dieses orths darnach anzuordnen haben, vnderthenig erwarten, E. G. damit  
göttlicher Allmacht, vndt deren vnns zu gnaden vnderthenig empfehlend.

Dat. denn 14. Novembris Anno 1604.

E. G. vnderthenige gehorsamer Bürgermeister  
vndt Stattschöffen zu Siegen,

Unter dieser Supplis die Bewilligung:

„Ist begehrtet massen bewilliget.“

Johann graff zu Nassaw. mpr.

2. Berathung und Feststellung von den Herrn Befehlshabern, Pastor, Bürgermeister und Städtischöffen auf dem Rathhause in Bezug auf vorangeschickte und vom Grafen bewilligte Bitte.

Dat. d. 22. Novembris, 1604.

Demnach der hoch- vndt wolgeboren vnser gnediger Herr zu Nassaw-Capenelnpogen &c. gnedig eingewilligt, das vermög eines den 14. dieses monats Novembris an Ihre G. abgegangenen schreibens, das Schulwerk dieses orths erhalten, vndt darzu vier preceptores bestendig besoldet werden sollten, Als seindt die herrn Beuelshabern, Bürgermeister vndt Städtischöffen den 22. Novembris dieses Jahres vffm Rathhaus zusammenkommen, vndt berathschlaget, wie das werk am besten anzustellen vndt zu erhalten,

Vndt ist erstlich vor gut angesehen, Ob wohl die Stadt hiebevör die Schulmeister angenommen vndt besoldet, jedoch vndt dieweill hochwohlgedachter vnser gn. herr ein ziemliches beizuschiefen sich in gnaden erkleret, das derwegen hinfürter die Schulmeister vonn Beuelshabern, Bürgermeister vndt Scheffen alhier, mit zuthun vndt im bessein eines Pastors dieses orths angenommen werden sollen, Doch mit dem beding, weill hochwohlgedachter vnser gnediger herr, die Inspection vber die Schul jeder Zeit herbracht, das dieselbe auch Ihren G. solle vorbehalten sein vndt bleiben.

Darnach ist vonn der besoldung geredt, darzu hatt man wie volgt:

Erstlich Stipendiaten gelbt . . . . .	108 gl.
wegen Wittgensteins aus der Rentheroy Siegen 25 gl. gut gelt . . . . .	28 = 3 alb.
vonn Eroberung der Schiffarten . . . . .	15 =
vonn einem legato von Eschenbach . . . . .	9 =
Aus den geistlichen gefellen . . . . .	30 =
vonn der Statt wegen fallen . . . . .	170 =
vonn Hospitals wegen . . . . .	20 =

Dargegen hatt man ausgeben:

Ehrholden primo . . . . .	130 gl.
dem secundo . . . . .	100 =
dem tertio . . . . .	90 =
dem quarto . . . . .	60 =
dem Bedellen oder clavigero, so die gemach reinigt vndt einheyt . . . . .	5 =

Also mangeln noch fünf gülden, wollen die Burgemeister die verfehung thun, das dieselbe sollen zu wegen bracht werden.

3. Bestellung der Schule betreffend, am 21. Nov. 1605.

Heut den 21. Novembris 1605 seindt vffm Rathhaus zusammenkommen der Herr Pastor Johann Wisterfelt, Herr Rentmeister, Schulthes, Bürgermeister vndt samptliche Städtischeffen, haben sich zehigen der Schulen zustands vnd Praeceptoru besoldung halben mit einander vnderredt, vndt ist geschlossen vndt vor gut angesehen,

Erstlich, weill der hoch- vndt wohlgeboreu vnser gnediger herr zu Nassaw-Capenelnpogen &c. vermög eines vnderm Dato den 14. Novembris, verschienenen 1604. Jhars, abgegangenen schreibens, vndt Ihre G. daruff ervolgtter resolution, jnn gnaden bewilligt, das jn dem Paedagogio alhier vier praecceptoren vnderhalten, vndt zu dem endt, nit allein von Ihrer G. wegen, die 108 gl. Stipendiaten gelds, so aus den Jabriden, des Ampts Siegen jhärlich einfallen, Sondern auch die 25 gl. zu 15 Bagen, welche der auch wohlgeborne vnser gnediger Herr, graue Ludwig zu Wittgenstein ic. der Elter, wohlfeeliger gedächtnus, zur Schulen gnedig

verordnet, wie jngleichn ettlich mit Schiffarten erworbenes geldt, so sich jherlich vff 15 gl. ohngeuerlich erstredet, in gnaden geuolgett, vndt darvonn die praeceptores besoldett, das vbrig aber vonn der Statt gefellen vndt sonstn, wie hernach in specio volgett, zu wegen bracht werden sollte,

Das derwegen, vndt in ansehung der secundus vnder den vier praeceptoribus classicis, am 8. Maji jngsthin abgezogen, vndt dessen Statt bis anhero vaciret, der vnderste locus mit einem, wo m"glich, jungem gefellen vmb geringere Kosten willen, ersetzt, vndt die jett vnterste class, darinnen die Knaben, jndem da ellihe buchstabiren vndt lesenn, die andern aber decliniren vnd conjugiren lernen, vngleiche profectus seindt, Auch also von einem praeceptore nicht wohl, noch mit nutzen vnderwisen werden k"nnen, je zwo classes abgetheilt, die beide obere classen aber, in ihrem jetzigen standt vndt esse bleiben vndt erhalten bleiben m"gen, Vff welchen fall mann mit dem jbenigen, was zur Praeceptoru besoldung einstellt, zu kommen, Sonstn aber das werf nicht erhalten k"ndte. Dann mann hat ansenglich zu der ganzen Schuhen bestellung weiter nicht als, wie gemeltt, von den Fabriken des Amtes Siegen . . . . . 108 gl.

wegen Wittgensteins . . . . . 28 = 3 alb.  
 von den Schiffarten ohngeuehr . . . . . 15 =  
 darzu die Herrn B"rgermeister aus den Stattgefellen bewilligt . . . . . 200 =  
 vnd endlich kommen darzu aus der Competenz oder geistlichen gefellen . . . . . 30 =

Summa S. 381 gl. 3 alb.

Dargegen hatt der primus, jzt Johannes Ehrnholdt, zur besoldung . . . . . 130 gl.  
 Der secundus, jzt Martinus Gartenradt . . . . . 90 =  
 Der tertius, jzt Theophilus Coblenzer . . . . . 80 =  
 ohne was vom gesang bei leichen vndt hochzeiten einfallen mag, ohngeuehr 10 gl.  
 Der quartus oder infimus, so noch anzunehmen . . . . . 54 =  
 Der teutsch Schulmeister . . . . . 20 =  
 Der Bedel oder callfactor . . . . . 6 =  
 Der Schulen Holtz zu hauen bek"mbt einer . . . . . 1 = 3 alb.

Summa S. 381 gl. 3 alb.

Daraus sich befindet, das das einkommen, vndt die ausgab gegeneinander gleich vfflauffet vndt die Schuhl vor dismahlt gestalten sachen nach, anders nicht bestellet werden kann, Dieweill aber von obber"rtem abgezogenen praeceptoris (dessen stadt bis anher vaciret,) besoldung, zu 28 Wochen, vff diese zeit 53 gl. 20 alb. vorgelauffen, vndt dem teutschen Schulmeister nummehr vom vorigen Jahr seine besoldung erschienen, jst vor gut angesehen, das dieselbe 20 gl., beneben noch 5 gl. dem callfactori von angedeuttem restant entrichtet, vom vbrigen aber, nemlich 28 gl. 22 alb., vnd was des fals weiter erscheinen m"cht, dem infimo jh"rlich, so lang der restant wehret, zehen g"lden beigeshossen werden,

Damit auch die b"rger vndt andere ihre Kinder in die Classes zu schicken vmb soviel destomehr bewogen werden m"gen, jst verordnet, das in ber"rten vier classibus keinem Knaben einig Schuhtgeld abgefordert werden, Sondern ein jeder praeceptor sich mit der ihm verordneten besoldung begn"gen lassen solle, Im vrfundt haben die Herrn Pastor, Renthmeister vndt igige B"rgermeister dieses vmb k"nftiger nachrichtung willen, bis vff k"nftige "nderung oder Verbeserung mit eignen h"nden vnderschrrieben, Act. ut supra.

NB. Dieweill das jhenige, was, wie obgesetzt, zur praeceptoru besoldung, verordnet, nicht vff eine zeit einjellet, Als m"ssen die s"mbtliche praeceptores sich vergleichenn, was einem jeden pro quoto, am ersten gefell zu kommen, Oder aber ein jeder mit dem seinigen an einen gewissen orth verwiesen werden,

- Johannes Bisterfeldius.
- Philips Schomler mpr.
- Heinrich Krafft =
- Heinrich Schickhard =

24. **Johannes Ehrnholt.** Stadtr. 1604/1605, (1605/1606 fehlt), 1606/1607.  
v. 1604 Dec. — 1606 Oct.

Er war Pädagogearch und

1. Praeceptor primae classis in Paedagogo.
2. Praeceptor secundae cl.

Martinus Hartenrath 1604 Dec.—1606.

Wie sein Vorgänger in der Secunda, der nach Nro. 3 den 8. Mai abgezogen, geheissen, ist nicht klar. Nach dem vorhergehendem Verzeichnisse war Ehrnholt bisher Secundus gewesen.

3. Praeceptor tertiae classis.

Theophilus Confluentinus, der frühere Quartus.  
1604 Dec. — 1606.

4. Praeceptor quartae classis oder Infimus.  
Jost Selbach war abgegangen, diese Stelle vacirte daher.  
1604—1605 d. Febr.

Wir lassen hier eine **Schulordnung**, welche von der Hand Bisterfelds geschrieben zu seyn scheint, wortgetreu folgen.

A. **Verrichtung und besoldung der 4 Praeceptorum classicorum oder Schuldiener zu Sigen.**

1. Erstlich sollen die schulmeister denen sämtlichen Herrn beuelhabern, pastorn, bürgermeistern vnd schöffen, als von denen sie im namen vnd von wegen unsers gnedig. Herrn vnd der statt, angenommen vnd beurlaubt werden sollen mit handgegebener trew an Eides statt angeloben vnd verheissen, das in leer vnd leben sie sich iederzeit vnd alleweg getrew, vleißig vnd gehorsamblich, vnd so viel möglich auch ohntadelig vnd ohnärgerlich verhalten vnd erzeigen wollen.
2. Darnach vnd wan die schulmeister nach vorgehabtem raht vnd vleißiger erkundigung, also zu dienst auff vnd angenommen vnd an ihren ort designirt vnd verordnet worden sind, Sollen sie alsdam ferner durch den pastorn vnd Inspectoren, in beywesen der hern beuelhaber vnd regierenden Bürgermeister der jugendt vorgestellt vnd gebührender weis praesentirt vnd eingesetzt werden.
3. Es sollen die schulmeister sambt vnd sonders, sowohl bausen, als auch in der schulen auff ihre sembtliche schüler vnd anbevollenn jugendt gute acht vnd vleißige scharfe aussicht haben, vnd dieselben mit eigenem gutten exempel, vleißiger ler vnd vermanung, auch vätterlicher zeitiger straff vnd züchtigung zum stättigen vleiß vnd schulgang, zur gottesfurcht, ehrbarkeit, tugendt vnd höfflichkeit, anhalten vnd underweisen, vnd hingegen von aller faul- vnd nachlässigkeit, von leichtfertigkeit, bösen geselschafft, vnd vor allen gefehrlichen ortten vnd sachen mit allem vleiß vnd trewen abmanen vnd abhalten.
4. Damit aber die straffen vund züchtigung der jugendt mit desto mehr nutzen vnd zur gottseligen erbauung geschehen vnd gereichen möge, als sollen sie die knaben zuvor auß gotteswort vermannt vnd kürzlich vnderrichtet werden, wie hoch vnd gegen welches gebett gottes mit ihren verbrechungen sey gehandelt vnd gesündigt worden.
5. Sobald die stundglock oder uhr geschlagen, sollen die schulmeister, ein jeglicher in seiner classen erscheinen vnd zur gebührenden schularbeit schreiten vnd vor außgang der zeit vnd stunden nicht von dannen weichen.
6. Und weil die conjunctiones oder zusammensetzung zweyer verschiedener classen nunmehr ohndienlich vnd von vielen als verdedtig angesehen vnd erachtet werden, sollen deßwegen dieselben hinfüro eingestellt vnd abgeschafft sein, jedoch sol mit der *mu sic* vnd dem *catechismo* hierinnen ein besonders gehalten werden.

7. Es sollen auch die schulmeister in den verordneten vnd vorgeschriebenen lectionibus, wie auch in der disciplin, feriis oder spieltagen vnd dem ganzen schulwerk ohne vorwissen, zuthuen vnd bewilligung des pastors vnd inspectors nichts anfangen, endern, anordnen oder abschaffen.
8. Gleichermassen soll ihrer keinem vergünt vnd frengelassen sein, ohne vorwissen vnd erlaubnis des Inspectoris an andere ortten zu verreisen oder sonst seine obliegende schularbeit zu verfeumen oder durch andere zu verrichten.
9. Die zwo sontägliche vnd wochentliche donnerstages-predigten sollen die schulmeister alle vleissig besuchen, vnd dem gesang vnd ganzen gottesdienst mit andacht helfen beywohnen, damit sowohl ihren schülern wie auch einer ganzen gemeinde sie kein ergernis geben vnd auch die predigten mit den knaben desto gründlicher examiniren und, da es noth sein würde, besser erklären vnd scherfen können.
10. Damit aber durch obgedachte repetition dero predigten an anderer schularbeit kein wirklicher abbruch vnd verfeumnis geschehen möge, Alß sollen die knaben des sontags als bald auß der klosterkirchen in die classen geführt vnd auß den sontäglichen predigten examiniret werden, des donnerstags sol ein viertel stunden vor anfang der lectionen hizu angewendet werden.
11. Wan die knaben zu gelegenen zeitten vnd auff gewöentlichen vnd hizu bestimmten ortten vnd spieltagen sich exercirn vnd mit ehrlichen vnd den schülern zulässigen spielen vnd leibesübungen ergehen wollen vnd pflegen, Sol allezeit auß den praeceptoribus einer bey vnd umb ihnen sein, damit in worten vnd werfen sie nichts ohnzüemliches andreiben vnd auch zu schaden vnd gefahr nicht angereizet vnd verführet mögen werden.
12. Wan auch einem schulmeister alhir zu dienen nicht lenger gelüsten, oder auch auß erheblichen vrsachen man ihnen am dienste nicht mehr haben oder dulden wolte noch sollte, Sol solches an gebürenden, ortten ein vierdeil iars zuvor angezeigt vnd der dienst ordentlicher weise auff vnd abgetündiget werden.
13. Dieses vnd was zu erbauung vnd vleissiger verrichtung des ganzen schulwerks noch mehr gehörig vnd dienlich, sollen die schuldiener stett fest vnd vnverbrüchlich halten vnd leisten, wosern aber sie in einem oder mehr puncten ohn vleissig vnd schuldig befunden würden, Sol deswegen der Inspector sie nicht allein corrigirn vnd zu redsetzen, sondern wollen auch die beuelhaber vnd bürgermeister ein ernstes einsehen, vnd nach befundung vnd dero sachen beschaffenheit ihnen an der iarllichen besoldung einen abzug thun.
14. Der schulmeister besoldung anlangend, sollen dem obersten 130, dem zweiten 100, dem dritten, dem 4ten die sengerrey aufferlegt 90, dem vierten (ohne was die knaben ihm geben,) 60 Mäderguldten iarllich geben werden, vnd wollen iederzeits regierende hern bürgermeister die schuldiener zu allen vnd jeden quartalen auffm rathhaus bezalen vnd güttlich abwilligen.

B. Verzeichnis vnd ordnung der Lectionen, wie dieselben in itzigen vier classen gehalten werden sollen.

Gemeine puncten durch alle vier classen zu halten.

1. Die lectiones vnd schularbeit sollen alle morgen vnd abens mit einem kurzen gebett vnd dankagung angefangen vnd geendigt werden.
2. Was die knaben lesen, recitiren, oder auffagen, sol man sie zur langsamen, hellen, deutlichen vnd zierlichen außrede vnderweisen, anhalten vnd gewöhnen.
3. Der catechismus (der Heidelberger) sol in allen classen, doch nach vermögen vnd gelegenheit der knaben, vleissig gedrieben vnd erklärt werden.
4. Die music oder sengerrey sol man wochentlich vier stunden lang halten vnd üben.
5. Zur Arithmetick oder rechenkunst sol man wochentlich zwo stunden anwenden.

6. Es sollen auch wochentlich in den obristen dreien classen zwei Argument dictirt, und daheim von den Knaben gemacht und componirt, und widrumb auff bestimmten stunden und zeiten auffgewiesen und vleisig corrigirt werden. Und damit die Knaben beneben der lateinischen sprach sich auch zugleich im schreiben üben und bessern mögen, als sollen sie obgedachte Argument allemal beide deutsch und lateinisch rein abschreiben und dem schulmeister übergeben, und sollen die schulmeister sowol die deutsche als lateinische schrift überlesen, und wo den Knaben im schreiben und reden geirrt, anzeigen, auch mit wortten und gebührender straff zur verbesserung sie trewlich anhalten.

C. Sonderbare Lectiones.

a. In prima classe.

1. Dialectica Rami.
2. Rhetorica Talaei.
3. Grammatica graeca.
4. Epistola Johannis prior.
5. Epistolae Ciceronis familiares.
6. Ovidius de Ponto.
7. Grammatica latina.

b. In secunda classe.

1. Grammatica latina.
2. Troporum explicatio popularis.
3. Elementa grammaticae graecae.
4. Colloquia Corderii.
5. Disticha Catonis.
6. Epistolae Ciceronis selectiores.
7. Capita religionis christianae graece.

c. In tertia classe.

1. Rudimenta grammaticae latinae.
2. Nomenclator Adriani.
3. Colloquia Corderii.
4. Lectio et flexiones graecae.
5. Epistolae Ciceronis faciliores.

d. In quarta classe.

1. Elementa catechetica.
2. Lectio et elegantior literarum pictura.
3. Analogae flexiones.
3. Numerorum notatio.
5. Vocum musicarum modulatio.

D. Abtheilung der Stunden zur Winterszeit.

a. in prima classe.

		Montag.	Dingstag.	Mittwochen.	Donnerstag.	Freitag.	Sambstag.
Ubr.	7.	Dialectica.	Dialectica.	Rhetorica.	O	Rhetorica.	Dialectica.
	9.	Cicero.	Cicero.	Ovidius.	Catechism.	Ovidius.	Cicero.
	12.	Musica.	Musica.	Arithmetica	Musica.	Arithmetica	Musica.
	1.	Argument.	Catechism.	O	Grammat. latina.	Argument.	O
	3.	Grammat. latina.	Graeca.	O	Graeca.	Graeca.	O



b. In secunda classe.

	Montag.	Dingstag.	Mitwochen.	Donnerstag.	Freitag.	Sambstag.	
Uhr.	7.	Grammat.	Grammat.	Tropi.	O	Tropi.	Grammat.
	9.	Colloquia.	Colloquia.	Epistolae.	Catechism.	Colloquia.	Epistolae.
	12.	Musica.	Musica.	Arithmetica	Musica.	Arithmetica	Musica.
	1.	Argument.	Catechism.	O	Disticha Catonis.	Argument.	O
	3.	Graeca.	Graeca.	O	Disticha.	Graeca.	O
Die Abtheilung für Tertia und Quarta fehlt.							

## Beiträge

zur

### Geschichte der lateinischen Schule oder des Pädagogiums zu Siegen.

II. Im 17. Jahrhundert,

**a. Zur Zeit Johann (VII.) des Jüngeren (Mittleren),**

Grafen zu Nassau-Kapfenbögen von 1608—1623.

1606, als die Pest Herborn sich immer mehr näherte, die auch im folgenden Jahre im Herbst daselbst so wüthete, daß 12—20 an einem Tage begraben wurden und 2 Stunden nachher mehrmals schon wieder 6 Leichen vorhanden waren, verlegte Graf Johann der Ältere unter dem Rectorate des Professors der Philosophie M. Heinrich Dauber, die hohe Schule und das Pädagogium zum zweiten Male von Herborn nach Siegen. In der Studentenmatrikel von diesem Jahre liest man:

„Quarto Octobris Anni 1606 actus classicae promotionis habitus est Herbornae. Sed cum sequentibus diebus pestis hanc urbem invaderet, et paulatim serperet, translata est Schola Sigenam octavo et nono Octobris.“

Der Abzug geschah im Todesjahre und am Todestage des Gründers der hohen Schule; er starb 1606 d. 8. October. Der oben angeführte Professor Juris Wolrad Burchardi gibt in seinem handschriftlichen Versuche der ältesten Geschichte der hohen Schule das richtige Datum an, was auch die Stadtr. dieses Jahres bestätigt. Von der Frequenz im Anfange sagt Joh. Piscator in s. Thesibus Theolog. Tom. II.: „Schola mediocri discipulorum frequentia inaugurata est.“

In den Klassen standen folgende Männer:

1. Praeceptores primae classis in Paedagogo conjuncto.

1. M. Georg Pajor. Er rückte 1599 d. 1. Mai, in die Herborner Prima, stand an dieser Klasse bis 1606 unter dem Paedagogearchen und Professor der Philosophie M. Heinrich Dauber, folgte dem Paedagog nach Siegen zum 2. Male als Primus Paedagogii, und hielt dabei philologische und philosophische Vorlesungen. Im Jahr 1607 wurde er Paedagogearch, welches Amt er schon von 1606 im Oct. provisorie bekleidet hatte, und in demselben Jahre Professor der Theologie und der orientalischen Sprachen. Bis dahin sollte er, nach seiner eigenen Aeußerung, 10 Jahre in classe prima gestanden haben, dagegen fungirte er 15<sup>97/98</sup> u. 15<sup>98/99</sup> in Siegen nicht als Primus, sondern als Lector secundae classis. 1613 und 1622 war er Rector der hohen Schule. In den Jahren 1606, 1609, 1612—20 übertrug man ihm das Ephorat der Communität und er erhielt als Aufseher, 1606, 1. März, von jährlichen Ersparnissen durch bessere Einrichtung zu 114 gl., 30 gl., wie in der damaligen Zusammenstellung wörtlich zugefügt ist: „Es sollen dem praeceptori primae classis mit Namen Georg Pajor, welcher nunmehr etliche Jahre hindurch dem Bädagege mit besonderem Fleiß gedient und vorgestanden hat, 30 gl. zum augmento zugelegt, und instänftig in der Rechnung passirt und gut geheissen, aber gar nicht zur Nachfolge gezogen werden.“ 1620 erbat er sich Befreiung von diesem Amte, weil er alle seine übrige Zeit auf die Revision seines Lexici graeco-latini verwenden müsse. Das Jahr 1614 ward für ihn ein unvergessliches Trauerjahr. Die Pest nämlich entriß ihm den 19. Nov. seine liebe Gattin Apollonia, geborene Hemdsch, deren Vater, (ein Herborner Rathsverwandter), sie gleichfalls wegrastete. Seine sämtlichen Töchter starben daran, er selbst wurde mit seinem Sohne Matthias (später Professor in Gröningen, † daselbst 1658,) davon gleichzeitig angegriffen. Auch von den Nachtheilen des 30jährigen Krieges blieb er nicht unverletzt. 1619, d. 18. Juni, hatte er mit 372 Personen in Herborn von 1 Gulden Schätzung zu einer Landsteuer 8 Gulden zu zahlen, was für ihn 100 Gulden betrug; 1621 zog man ihn zu einer Brandsteuer mit 334 Anderen, wovon gesetzlich die Professoren und Lehrer frei waren, den Gulden Schätzung zu 6 Gulden angesetzt, die eine Summe von 2086 gl. aufbrachte. Man erhob diese Steuern, um von Durchmärschen und Einquartirungen verschont zu bleiben. Von dem schon frühe durch diesen Krieg im Nassauischen, deren Grafen, auf Seiten der Unirten oder Protestanten, einen gegen ihre Lande fanatischen Haß der Ligisten sich zugezogen, verbreiteten Elende, schreibt Pajor 1624: „Ach! der Krieg, Gottes eiserne Ruthe, unserer Sünden Strafe, trifft uns und noch scheint nicht der geringste Friedensstrahl; Theurung, die ihn immer begleitet, hält so lange an, wächst mit jedem Tag und nimmt so überhand, daß der Anblick dieser Berge seit Menschengedenken nicht trauriger gewesen sein mag.“ Dieser immer zunehmende, für die Nassau unsägliche Druck, vornämlich aber eine in Herborn durch Unvorsichtigkeit zweier Bedienten des Lilyschen Obristlieutnants von Eichstätt mit Licht in dem Stalle Johann Franks 1626, d. 20. Aug. hinter dem Rathhause entstandene Feuersbrunst, welche die ganze Neu- und die Hintergasse, sammt den Scheunen, dem Rathhause und der Todtenkirche an 214 Gebäude vernichtete, wobei er seinen Verlust zu 600 Gl. dem Magistrate und dem Inspector und 1. Pfarrer Dr. Th. Johann Jelen angab, bewog ihn in demselben Jahre einem Rufe an die damalige Universität Francker in der Holländischen

Provinz Friesland als Professor der griechischen Sprache zu folgen. Hier starb er 1637 am 6. Dec. Seine Schriften wurden damals, als die eines gründlichen Philologen und Griechen, besonders seine beiden griechischen *Verica* zum Neuen Testamente, auch später noch sehr geschätzt.

In Jöchers allgem. Gelehrten-Lexicon B. III. Pag. 1284 und dessen Forts. von Rotermund, V. B. Pag. 1629 finden sich einige seiner Schriften. Von Gelegenheitschriften folgt hier nur No. 6.

1. *Lexicon graeco-latinum in Nov. Testam.* Herbormae 1628. Die Auflagen desselben waren häufig. 1626, 32, 48, 63 eben daselbst, Franequerae, 1632, Naumburgi 1637, Amsterd. 1641, Lubec. 1639, Lipsiae 1702. 8.

2. *Syllabus s. idea graeco-latin. omnium N. T. dictionum, accessit libellus de septem N. T. dialectis* Amst. 1633, 1638, 12. Francof. 1671, Lips. 1699 12.

3. *Manuale graecarum vocum N. T.* Herb. 1636, 12; Tiguri 1658, accurante Schotano 1672 et 1673 ect.

4. *De graecis N. T. accentibus* Basyl. 1634, 12.

5. *Paedagogus christianus.* Herbormae, 1624, 12.

6. *Oratio funebris in obitum Reverendi et Clarissimi Theologi Joannis Piscatoris beatae memoriae, communis nostri praeceptoris, recitata coram universo populo Scholastico Herbormensi a Georgio Pasore, 2. d. Augusti, Anno D. N. 1525.* Herbormae Nassoviorum, Typis Joh. Georgii Mudersbachii et Georgii Corvini MDCXXV. 4. 30 S., pag. 31, 32 *Epistolae consolatoriae*, pag. 35—67 *Lacrymae Scholae Herbormensis.*

7. *Etyma nominum propriorum,* Herbormae 1626, 8.

8. *Grammatica graeca sacra N. T. Groningae 1655.* 8 in tres libros distributa, Matthia Pasore, filio, editore.

9. *Hesiodus gr. et lat. ex editione Georgii Pasoris cum indice vocum graecarum nec non grammatica difficiliorum analysi.* Amst. 1632. *Opera Cornelii Schrevelii* 1658. 8.

2. Johannes Ehrnholt, 1606 im Oct. neben Pasor bis 1699; da er zu den städtischen Lehrern zählte, so nahm er auch deren Befoldung in jedem Quartale zur Auszahlung ein.

3. Johann Heinrich Alsted, von 1608 — 1609, Mitte März, geb. 1588 zu Wallersbach im Amte Herborn. Sein Vater Jacob Alsted, ein Westphale, war von 1584—1588 l. Diaconus in Herborn, wo er 1586, Rebecca, eine Tochter des hessischen Theologen Johannes Pincier, Wittve des Pfarrers Wilh. Massen heirathete, ging 1588 als Pfarrer nach Wallersbach und 1599, 1. Apr., nach Widen und starb hier 1622, den 7. Juni. Nachdem unser Alsted das Siegner und Herborner Pädagog besucht hatte, wurde er 1602, d. 2. Oct. unter dem Rector der hohen Schule Johannes Althaus unter die Studirenden aufgenommen; Johannes Piscator, Matthias Martinus, Wilhelm Cepper (Zepper) (1572 l. Diacon, 1582 erster Pfarrer in Dillenburg mit dem Titel Hofprediger, 1594 Professor der Theologie, Inspector des Amtes Herborn und Beilstein, † 1607 an der Pest) waren seine Hauptlehrer daselbst. Schon 1608 ward er Lehrer in der Prima des vereinigten Pädagogs in Siegen und Pädagogearch, auch hielt er Vorlesungen über philosophische Gegenstände. Um das Jahr 1610 wurde er außerordentlicher und 1615, d. 1. Oct., ordentlicher Professor der Philosophie, nachdem er einen Ruf nach Wesel und einen andern an die Schola publica zu Hanau abgelehnt hatte. Zu jener Zeit verheirathete er sich mit der ältesten Tochter des berühmten Buchdruckers in Herborn Georg Corvin (Naab) Anna Catharina. 1619 befand er sich, wie schon gemeldet, auf der Dortrechter Synode und wurde kurz nach seiner Rückkehr Professor der Theologie. Im Jahr 1626 rückte er in die erste theologische Stelle, welche 1625, d. 26. Juli durch den Tod des Joh. Piscator erledigt worden. Mehrere Jahre darauf berief ihn der Fürst Gabriel von Siebenbürgen an die neuerrichtete Universität zu Weissenburg, wozu 1629, d. 12. Aug., der Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg ihm einen ruhmvollen Abschied gab, jedoch mit dem Bedinge, daß er nach Beendigung des deutschen (dreißigjährigen) Krieges wieder zurückkehre. Dort starb er 1638 am 9. Nov. Er war ein Polyhistor; denn

sein Gebiet der Wissenschaften und Künste blieb ihm fremd. Leibniz schätzte seine Encyclopädie, die sich über 35 Fächer menschlicher Gelehrsamkeit erstreckte, sehr hoch. Neben Joh. Piscator hat er unter allen nassauischen Schriftstellern am Meisten drucken lassen. S. außer Morhofii Polyhist., und Bayle, besonders Vogels nassauische Kirchen- und Gelehrten-Geschichte I. B., p. 147—64. seine Biographie, in deren Anhange 116 Schriften aufgezeichnet sind.

2. Praeceptores secundae cl. in P.

1. Christian Arbor (Baum), von 1606 im Oct. bis 1609, von Marienberg, einem Dorfe auf dem Westerwalde. Er studirte von 1598 in Siegen und Herborn und wurde 1605 von der Buchbacher Schule an die 2. Klasse nach Herborn berufen, mit dem Vorbehalte, daß er ein Zeugniß und Dimissoriale von seinem Grafen mitbringe. 1610, d. 17. Oct., rückte er aus der 2. an Alstedts Statt in die Prima des Herb. Pädagogs, als dieser Professor philos. Extraordinarius geworden. Er starb in Herborn den 16. Mai 1626 an der Pest. Seine Frau, Anna, jüngste Tochter des Buchdruckers Corvin hatte das Unglück, 1629, d. 28. Sept., vom nassauischen Fiscal Daum in Herborn in dem peinlichen Halsgerichte daselbst, als Here angeklagt, durch das Schwert aus Gnade auf dem Hinterlande hingerichtet, an der Kirchhofsmauer nach der Dill zu begraben, und nicht auf dem Stögelberg, links von der Landstraße nach Sinn, verbrannt zu werden.

2. Daniel Manger, stand 1605 noch in der 4. Klasse zu Herborn, rückte im Juni 1606 in die dasige Tertia, im October desselben Jahres in die Secunda zu Siegen.

3. Praeceptores tertiae classis.

1. Martinus Hartenrath, früher im Siegner Pädagog Tertius unter Stöver, und unter Ehrnholt Secundus,

v. 1606 im Oct.—1609.

2. Johannes Mönius (Mön) von Haiger, Sohn des gräflichen Rathes Mön zu Dillenburg, v. 1606—1609.

Er hatte schon 5 Jahre die jüngere Jugend unterrichtet, als er 1601, d. 17. Mai, an die 5. Klasse zu Herborn vorgeschlagen und angenommen wurde. 1604 kommt er in die 4. Klasse und geht als 3. Lehrer mit nach Siegen. Im Jahre 1607 wird er eine Zeitlang suspendirt und sein College Christoph Molitor verfielt da seine Stelle; er wird aber wieder aufgenommen und zieht 1609 als Quartus mit dem Pädagog nach Herborn zurück, wo er 1616 noch als Lehrer verkommt.

3. Christophorus Molitor

rückte 1607 in die Tertia und lehrte als deren Praefectus mit dem Pädagog nach Herborn zurück. 1617 kündigte er seinen Dienst auf, um sich mit dem Herborner Professor der Philosophie Heinr. Gutberleth an das Gymnasium zu Hamm zu begeben. Im Jahr 1628, d. 28. Aug., kommt er in Herborn als Professor der Philosophie vor; er mußte aber, da der Erzbischof von Churtrier die Haupteinkünfte der Schule, besonders von dem secularisirten Kloster Thron bei Wehrheim in der Wetterau eingezogen, mit mehreren andern Professoren und Praeceptoren entlassen werden. 1631, den 22. Januar, unterschreibt er jedoch wieder als Pädagogarch eine lateinische Schrift eines Siegners, des Dr. der Theologie Johannes Irlen, damaligen Professors der Theologie und Obergymnasiallehrers zu Herborn, der darin versprach, auf längere Zeit die Professoren und Lehrer mit seinen Mitteln zu unterhalten und was auch in den Jahren 1631—34 zur Ausführung kam. Von hier zog er als Rector nach Campen an der Pfel; im Jahr 1641, den 13. April, in gleicher Eigenschaft wieder nach Herborn zurückberufen, lehnte er am 28. Juni ab, als schon zu alt. Er war der Religion wegen (pia causa propter Evangelii puriorem doctrinam, wie er in seiner Dankagung schreibt), 4 mal auszuwandern, gezwungen worden.

4. Praeceptores quartae classis.

Christophorus Molitor (Mollerus, Müller,) eines Herborner Bürgers Sohn. Er hatte in Herborn studirt und war gleichzeitig Pädagog der Kinder des Professors der Medizin und Philosophie Dr. Joh. Pincier, aus Wetter in der jetzt Churbess. Provinz Oberhessen, gewesen. Er wurde am 17. März 1605 Praeceptor der 5. Klasse am Pädagog zu Herborn und ging als Quartus mit nach Siegen.

5. Praeceptores quintae classis.  
Theophilus Confluentinus, von 1606—9.

Im Jahre 1609, den 10. März, waren zu Siegen

in Prima . . . . .	32 Schüler,
darunter 4 von Adel und 1 Böhme;	
in Secunda . . . . .	46 "
darunter Graf Ludwig Heinrich, ältester Sohn Georgs von Nassau u., 4 von Adel, Westphälinger und Riesländer,	
in Tertia . . . . .	30 "
darunter 1 von Adel;	
in Quarta . . . . .	32 "
darunter Graf Albrecht, 2ter Sohn Georgs v. Nassau u.	
in Quinta . . . . .	34 "
unter denselben 2 von Adel.	

Summa Summar. 174 Schüler.

Ungefähr ein halbes Jahr nach dem Ueberzuge der Landeschule nach Siegen und dem Tode Johans nahmen 1607, d. 31. März, dessen 5 noch vorhandenen Söhne, (Ludwig Günther, ein tapferer Kämpfer im niederländischen Freiheitskriege und General-Lieutenant der Reiterei, war 1604, den 11. Sept., nach Eroberung von Sluys in Staatsländern am Fieber ohne successionsfähige Kinder gestorben.) möglichst nach der Vorschrift des Vaters von 1597 sich richtend, eine Erbtheilung vor. In Folge derselben wurde von da an 1. Wilhelm Ludwig († 1620, d. 3. Mai [9. Juni] kinderlos,) Regent des Dillenburgischen; 2. Johann der Mittlere († 1623, d. 27. Sept.) des Siegnischen und Stifter der später doppelten Siegner Linie; 3. Georg († 1623, d. 9. Aug.) des Weilsteinischen und da er mit vorgängiger Einstimmung der Brüder nach Wilhelm Ludwigs Tode, jedoch unter Eingehen des Weilsteinischen, dessen Landesheil in Besitz nahm, des Dillenburgischen und Fortseyer der Dillenburger Linie; 4. Ernst Casimir († 1632,) des Diezischen und Stifter der Diezer Linie; 5. Johann Ludwig, († 1653, d. 6. März,) des Hadamarischen und Stifter der Hadamarer Linie. Gleichzeitig mit dieser Erbtheilung verabredeten sie einen Erbverein und daß in ihren sämtlichen Ländern die bereits eingeführte Heidelberger Kirchenordnung reformirter Religion beibehalten, eine allgemeine Polizeiordnung eingerichtet, ein einförmiger Münzfuß eingeführt werden, die wegen Sterbensläufen damals von Herborn nach Siegen verlegte hohe Schule gemeinschaftlich bleiben, und bis zum 1. Mai 1608 weiter beschloffen werden sollte, ob sie weiter zu Siegen oder Herborn zu belassen sey. Als besonderer Anhang wurde demselben angefügt: „daß Keiner, so zur katholischen Religion übertreten würde, zu Regierung von Land und Leuten zuzulassen sey“. Alle Frrungen und Streitigkeiten ferner sollten entweder die Brüder selbst und ihre Nachkommen mit Zuziehung ihrer Räte und Diener, oder 2 Gefreundete, oder, wenn man auch mit diesem Ausspruch sich nicht vergleichen könnte, ihr gemeinsames Cammergericht entscheiden und ungehindert einiger Exception, so der verlierende Theil einwenden möchte, darüber fest und steif halten. Beide, Erbvertheilung und Erbverein, wurden von allen Brüdern unterschrieben, unterschiegelt und mittelst einer eigens dazu verfaßten Formula Juramenti beschworen. Siehe Nassau-Kazeneub. Weisthum I. Theil, Hadamar 1805, Vorbericht Seite XI, § 25 und 26. Das Hochgemüßigte Memorial an den Reichstag zu Regensburg von 1707, Beilage Nro. 2, S. 11 und 12.

1607, am 8. April errichtete Johann der Mittlere ein rechtsbeständiges Testament, das auch seinen Brüdern mitgetheilt wurde, und, außer über andere nöthige Punkte, auch über Erbfolge und Religionsordnung mit Einstimmung seiner 3 ältesten Söhne I. Ehe, von Magdalene, geb. Gräfin von Waldeck, und verwittwete Gräfin von Hanau, 1. Johann Ernst (geb. 1582, 21. Oct., † 1617,) 2. Johann des Jüngeren (geb. 1583, 29. Sept., † 1638, 27. Juli,) und 3. Adolph (geb. 1584, 8. Nov., † 1608, 7. Nov.) Bestimmungen traf. Danach führte er, um sein Ländchen nicht zu sehr zu zerstückeln und zu besserer Conservation seiner Linie, das Recht der Erstgeburt, (Majoratus oder Primogeniturae) ein, und so mußte die Alleinregierung nach dem Tode des Vaters an Johann Ernst und seine successionsfähigen Söhne, und im Falle des Aussterbens an Johann den Jüngeren u. s. f. übergehen. In Hinsicht der Religion verordnete er das schon in seines Vaters Testamente Hervorgehobene, „das sowohl die Herrschaft als die Unterthanen bei der Religion und Cäremonien, wie Ihre Liebden solche angestellt und verlassen, zu bleiben schuldig seyn sollten.“ Auch wiederholte er darin namentlich das dem Erbvereine mit seinen Brüdern angehängte Transfix, daß „Keiner, so zur katholischen Religion treten würde, zu Regierung von Land und Leuten zuzulassen sey.“

Den 12. März 1609 wurde zu Dillenburg der Rückzug der hohen Schule mit ihrem Pädagogium von Siegen nach Herborn auf vielfältiges Ersuchen des Herborner Magistrates, gegen den und die Stadt die Söhne Johans des Älteren mildere Gesinnungen hegten, beschlossen, nachdem am 11. der dillenburgische Amtmann Philipp von Langenbach, Crasmus Stöver, Dr. Juris Phil. Heinr. Hönonius, beide Rätbe zu Dillenburg, nebst dem Secretarius Wilhelm Manger und dem Rentmeister Albert Mundersbach die Zurückverlegung dem Magistrate unter dem Vorbehalte publicirt hatten, daß die Stadt die ihr vorgelegten 10 Punkte (S. Steubings Topographie von Herborn, worin sie P. 237 u. 38 abgedruckt sind,) ungefümt bewillige. Da die Zusicherung nach Verlangen geschah, wurden durch öffentlichen Anschlag zu Siegen folgende 3 Punkte bekannt gemacht:

1. Die Akademie solle eilends nach Herborn zurück und sollten daselbst die Frühlings-*Lectiones publicae* et *classicae* ihren Anfang nehmen;
2. Die *Praeceptores Paedagogii Herbornensis* sollten seyn:

Johann Heinrich Alsted in prima classe  
Christian Baum . . . in secunda cl.  
Christoph Molitor . . . in tertia cl.  
Joh. Mönius . . . in quarta cl.  
Wilhelm Egelsee . . . in quinta cl.

3. Graf Johann zu Siegen wollte an dem Orte, da es bisher gewesen, ein Pädagogium, ganz dem Herborner ähnlich in *Lectionibus* et *Exercitiis*, unterhalten. Zu Lehrern in Siegen wurden Diejenigen ernannt, welche unter No. 26 angeführt werden.

Laut der Stadtr. v. 1609, valediciren die abziehenden Professoren und Lehrer und an deren Spitze der Rector der Academie und Professor Juris Johannes Matthäus den Herrn Bürgermeistern (Johann Pfeiffer und Johann Matz) und den Stadtschöffen, dabei sein vffgangen an Wein 9 maas, 1 maas pro 8 alb. thut . . . 3 gl.

Item: Und weil ermelde Herrn Professores und Andere, ihre Weiber zuvor hinweggeschickt und also keinen Tisch gehabt, sein an speis geholt worden und vffgangen so die statt bezahlt . . . 19 alb.

26. **Johannes Ehrnholt**, von 1609 im Frühjahre bis 1619. Stadtr. 16<sup>09</sup>/<sub>10</sub>, (16<sup>10</sup>/<sub>11</sub>, 16<sup>11</sup>/<sub>12</sub>, 16<sup>12</sup>/<sub>13</sub>, 16<sup>13</sup>/<sub>14</sub>, 16<sup>14</sup>/<sub>15</sub>, 16<sup>15</sup>/<sub>16</sub> fehlen,) 16<sup>16</sup>/<sub>17</sub>, 16<sup>17</sup>/<sub>18</sub>, 16<sup>18</sup>/<sub>19</sub>.

Er war Paedagogearch bis zu seinem Austritte und nahm, wie bisher die Besoldung der Collegen zu 200 Gl. aus der Stadtkasse ein, wozu noch das Legat von weilandt der wohlq. Gräfin und Frauen Magdalena zu Nassau-Kayenelnbogen, geb. Gräfin von Waldeck, zu Unterhaltung armer Schüler legirt, mehrere Jahre 30 Gl. mit Bewilligung des Grafen aus der Rentheren Siegen lieferte. Als

1. Praeceptor primae classis in Paedagogo Sigenensi

diente er noch 10 Jahre fort nicht ohne Sorgen und Mühe, auch wie er ja selbst sagt, nicht ohne Nutzen der anvertrauten Jugend.

2. Praeceptor secundae classis.

Martinus Gartenrath, jetzt wieder Secundus bis 1617, wo er als Pfarrer nach der damaligen Reichsstadt Gelnhausen, an der Kinzig in der jetz. kurheffischen Provinz Hanau, abzieht.

3. Praeceptores tertiae classis.

a) Johann (von) Bentheim, vom 1. Mai 1609—1612, wird von da an Rector des Gymnasiums zu Bremen.

b) Johannes Münter, aus Siegen, 1612 nur kurze Zeit hier. Er verheirathete sich in diesem Jahre mit der 8. Tochter des schon erwähnten Pfarrers zu Ferndorf Georg Stöber, Namens Catharina, wird dessen Hülfsprediger und zum besseren Unterhalte auch Schullehrer und nach dem Tode des Schwiegere 1622 sein Nachfolger bis 1627, wo ihn die Wiedereinführung des Katholicismus vertrieb. Ihm folgte

c) Johannes Norwegius, wie bald nach Münter, latet.

4. Praeceptor quartae cl.

Theophilus Conjuentinus, von 1609. Wie lange er und der folgende Quintus hier ausgehalten, ließ sich wegen der fehlenden Stadtrechnungen nicht ermitteln.

5. Praeceptor quintae cl.

Johannes Meus, 1609 — . . . .

---

Einige Actenstücke, meistens Neußeres unseres Pädagogiums aus der Zeit Ehrnholts, nebst einem Bruchstücke einer schriftlichen Disputation desselben, enthaltend, mögen zur Ausfüllung des Raumes von 10 Jahren bis zu einem neuen Pädagogearchen hier folgen. Die ersteren behandeln theils das Recht der Besetzung und Inspection der Schule, theils rüchständige Besoldung, theils aber auch Vermächtnisse von Männern und Frauen höheren Standes, sowie insbesondere von edlen menschen- und schulfreundlichen Siegner Bürgern, deren Namen und milde Gaben zu vergessen, Referent für eine schmählische Undankbarkeit, wo nicht, der vergeflichen Nachwelt willen, einer Todsünde gleich erklären müßte. Sie stehen vollständig in unserem auf dem Rathhause aufbewahrten Collectenbuche vom Jahr 1608—15 zc.

1. Supplicatio: Vorichlagung, Vorstellung, Annehmung und Beurlaubung der Praeceptoren belangend.

Diese Supplica ist 1612 an Graf Johann den Aelteren (Mittleren) von Nassau zc. vom Stadt-Magistrat übergeben vndt von hochgemeldetem Herrn Graff den 6. April 1612 gnädigt darauß günstig resolviret worden, bejage Jhro Excellenz hoher Hand.

Hochwohlgeborner graue, gnediger Herr, Als E. G. nach vorgenommener translation der gemeinen Nassawischen Lands-Schulen, zu desto besserer underweisung der Burgers Kinder alhier, vnd damit dieselbe,

samt andern ausländischen, so dies orthß der Schulen beizuwohnen gefallenß tragen, vornemlich in gottesfurcht, vnd folgens in guten künsten vnd sprachen angeführet werden, auch vff zutragende fälle, gott vnd dem gemeinen nutzen umb so viel mehr dienen möchten ic. gnedig anordnen vnd zu vnderhaltung desselben aus dem Ihrigen ein ziemliches beischuß thun, wie ingleichen denselben beischuß durch das Collectenbuch je lenger je mehr verbessern lassen ic. haben wir vnd eine ganze Burgerßchaft vns dessen nicht allein, wie billich, zum höchsten erfrewet, Sondern es hat auch der mehrer theill aus denjenigen, die es ihrer gelegenheit nach vermocht, das seinige darbei gethan, vnd wirt auch verhoffentlich ins künftig vff vorfallende weittere gelegenheit, durch gutter leuth erinnern vnd anhalten, noch ferner darbei gethan werden, Alles neben vorerzehnten vnd andern vrsachen der geschöpfften hoffnung vnd zuuersicht, es würde neben E. G. Rätthen vnd Beuelchhabern, auch vns die wir von vndentlicher zeit wegen gemeiner Statt die praeceptores in der Bürger- oder Statßschulen alhier, wann sie zuuor von E. G. Inspectorem dieses orthß examinirt vnd tüchtig befunden worden, anzunehmen vnd zu beurlauben oder abzugeben gehabt, ihnen auch ihre besoldungen aus der Statt gefellen allein entrichtet, nunmehr aber solches alles zu angedeuttem paedagogo nit allein vnderthenig vnd gutwillig verwenden helfen, Sondern auch die vorige besoldungen aus der Statt gefellen fast vmb die helffte verbessert, die mit annehmung vnd ansetzung der Praeceptorum, nach wie vor anvertrauet vnd gelassen worden sein, Beuorab da daselbig von E. G., damaligen Beuelchhabern vnd jßigen Pastorn also vor gut angesehen verordnet, vnd vnder sein des Pastors eigener handt noch vorzulegen, ja vnserß vnderthenigen ermeßens von deswegen, muß vnd auch nötig ist, weil vns, die wir täglich mit der Burgerßchaft umbgehen, öftermals der vorgeschlagenen praeceptorum eußerlicher wandell besser, dan bisweilen etlichen andern, bekandt ist, vnd vff den fall, wann mehr leuth gefragt werden, ein jeder denjenigen, der ihme beigethan, oder den er sonst gern befördert sehen wolt, nit also süglich durchbringen noch befördern kann,

Dem aber zu entgegen befinden wir, das vns ein zeithero ettliche praeceptores ohn vnser vorwissen verlassen, ettliche auch gleichergestalt ohn vnser vorwissen angenommen vnd zur Schulen bestellt worden, Ob wir nun wohl weder disfalls noch sonst E. G. vnd insonderheit deroselben an dem Paedagogo vorbehaltenen Inspection etwas zu derogiren oder entziehen, vielweniger, da der vorgeschlagenen Personen qualiteten geschick- oder vngeschicklichkeit halben, wieder zuuersicht streit insfallen sollte, E. G., als vnserer ordentlichen von Gott vorgesezten Obrigkeit, inzutragen, oder wohin dem streitt der aufschlag geben werden soll ic. ziell vnd maß zu setzen gemeint, So stehen wir jedoch in vndertheniger hoffnung vnd zuuersicht, E. G. werden ihnen auch nicht zu entgegen sein lassen, die Statt bei deme, was herbracht, volgendts von neuem erwiedert vnd vor gut angesehen, in gnaden zu schützen vnd zu handthaben, vnd solches vmb so viel desto mehr, weil wir dem Paedagogo zum besten mit einbringung der Renthen, vffrichtung darüber sprechender verschreibung, austheilung der besoldungen vnd darbei vorlaufender vnruhe nicht allein zimbliche mühe über vns genohmmen, vnd darbei nachmals gern allen möglichen vleis einwenden wöllen, Sondern auch, obgleich ist der wenigertheil vnder vns von den ingeniiß vnd progressu der discipulorum, wie auch von der qualität der Praeceptorum vrtheilen können, dennoch, wosfern die Schuhl angefangener maßen continuirt werden soltt, mit der zeit auch ein bessers zu hoffen ic.,

Gelangt demnach an E. G. vnser vnderthenige hochfleißige bitt, Sie wöllen in diesem fall die Statt von einmaal beschehener verordnung vnd dem herbringen nicht vertringen lassen, Sondern gnedigen bescheidt mittheilen, das wir zu vorschlagung, annehmung vnd vorstellung, wie auch beurlaubung der praeceptorum mitgezogen, vnser gedanken darüber gehört, vnd da sie gut befunden, mit in acht genohmmen werden, vnd also wir vnd andere vmb so viel mehr vrsach haben mögen, vff vorfallende gelegenheit, des Paedagogei bestes zu befördern vnd mit vleis dahin zu arbeiten, das von leuthen, die es thun können, noch ferner als viel immer zu erhalten, zur schulen gesteuert werden möge,

Dessen wir gebetten, thun zu E. G. wir vns gestalten sachen nach vnderthenig getrösten vnd warten  
gnedigen bescheidts

E. G. vnderthenige

gehorsame

Burgermeister vnd

Statßschöffen zu Siegen.



2. Genehmigung des Vorschlags der Bürgermeister und Stadtschöffen die Annahme, Vorstellung ic. der Praeceptoren an dem Paedagog zu Siegen betreffend.

Vff dem hochwohlgeboren Craven vndt Herrn Johannem, Craven zu Nassau-Kagenelbogen, Bianden vndt Dietz, Herrn zu Beilstein ic. vnseren gnädigen Herrn — von Burgemeistern vndt Stadtschöffen alhier zu Siegen in vnderthenigkeit vberreichte Supplication, darinn sie vnderthenig gebetten, das jnn ansehung die praeeptoren der Bürger Schulen alhier, nach vorgegangener Examination durch den Pastoren vndt Inspector dies orths, wegen gemeiner Statt angenommen, besoldet, vndt auch beurlaubt worden ic., Ihnen ein solches nochmals, vermög eines darüber den 22. Ibris des verwichenen 1604 Jahrs vff dem Rathhaus vffgerichteten abschiedes gnedig zugelassen vndt verstatet werden möchte ic. hatt hochwohlgedachter vnser gnediger Herr ic. sich in gnaden resolviret vndt beschieden, das Ihre G. es disfalls bei igt angedeuttem abschiedt vndt vorschlag, so berürten 22. Novembris Anno 1604, als die Schuhl dieses orths, mit Paedagogearchen vndt mehreren praeeptoribus ersezt, vndt anderwerths bestellet worden, ins werck gerichtet, gnedig verbleiben vndt bewenden lassen, vndt derwegen Bürgermeister und Stadtschöffen alhier, in nahmen vndt von wegen gemeiner Statt zu vorschlagung, annehmung vndt vorstellung der praeeptoren vndt collegen, des nunmehr alhier angerichteten Paedagogei, wie auch verordnung eines jeden besoldung mittgezogen vndt zugelassen, Ihre gedanken darüber gehöret, vndt da sie gutt befunden, in acht genommen, vndt also das Paedagogeum mit gesambtem zuthun, Ihrer G., als die obrigkeit an der bei dem Paedagogo verbehaltenen vndt gebürenden Inspection nichts derogiret oder entzogen, wie jngleich im fall der vorgeschlagenen Personen qualität, geschilt- oder ohngeschillichkeit halben, wieder zuuerficht, Differenz oder mißverständnis einfallen sollte ic., der sachen ihren rechtmäßigen ausschlag zu geben, sein ziel oder maas vorgeschrieben werden, vndt dann endtlich, Sie Burgemeister vndt Stadtschöffen ihrem in mehr berürter Supplication (welche Ihre Gn. zur künftigen nachrichtung in originali bei sich behalten) gethanem erbieten, der gebür nach zusehen vndt die Schul nach möglichkeit befördern zu helfen schuldig vndt verpflichtet sein sollten, Verkund Ihrer Gn. vnderzeichneter eigener handschrift.

Actum Siegen d. 9. Aprilis Anno 1617.

Johann graff zu Nassau ic. mpr.

Außere Aufschrift des Originals:

„Den Bürgermeistern wird erlaubt die paedagogen der Statt mit anzusehen.“

3. Bitte der Praeceptores classici an die Bürgermeister rückständigen Gehaltes wegen.

Vorsichtige, wolweise, großgünstige Herren Bürgermeistere.

Es sindt nuhn vom verfloffenen Maio bis anhero etliche pensionen erschienen, welche von vornehmen vndt gutherzigen Bürgern zu erhaltung der Praeceptoren des Paedagogii alhier seindt gestiftet vndt bewilligt, auch von den vorigen Herrn Bürgermeistern ingemahnet vndt dem Paedagogearchen zugestellt worden.

Wan aber wir nicht wissen können, wie es mit demselbigen vor dißmal beschaffem, ob nemlich dieselbigen auch seien eingemahnet worden, oder aber noch einzumahnen vndt vff zu heben seien, vndt wir dan derselben sehr vbel entrathen können,

Als gelangt an die Herrn Bürgermeistern vnserere dienstgeflissene vndt freundliche bitt, die wölten die erschienenen pensionen vom Mai ahn bis her, so dieselben vffgehoben wehren, vnß oder dem Paedagogearchen zustellen, oder da dieselben noch nicht vffgehoben wehren, durch ihre Diener einfordern lassen, damit wir dieselben beneben denen fünfzig gulden, so igt vorstehenden 10. Novembris fellig seindt, von den Herrn Bürgermeistern empfangen mögen. Dessen wir gebetten, thun zue G. G. w. wir vnß gentslich getrösten, vndt erwarten günstigen bescheides, Signatum Siegen, den 6. Novembris Anno 1615.

G. v. w.

d. w.

Sämtliche igt gegenwärtige  
Praeceptores classici.

4. Supplir der Bürgermeister an den Grafen in Bezug auf die vorige Eingabe der Lehrer.

Hochwohlgeborner Graun, gnediger Herr, Weßmaßen E. G. die 114 gl., so dieselben aus dero Renthercy Egen bis daher jährlich in die Collect alhier gnedig geben lassen, nunmehr an die Competenz alhier verwiesen, darbey gnedig verordnet vndt beuohlen, das jederzeit wessend Competenzmeister bemelte 114 gl. beneben dem Stipendiatengeld jährlich vñs rathhaus vñs lieberen, Daron dannen es den praeceptoribus classicis verordenter maßen gehandreichet vnd alle jahrs gebührende Rechnung darüber gehalten werden sollte, Dessen werden sich dieselbe ungezweuelt noch gnedig entsinnen wissen: Ob nun wohl wir in vndertheniger hoffnung gestanden, es sollte der jetzige Competenzmeister Johannes Widderstein die 114 gl., beneben dem Stipendiatengelt dis jahr zu rechter bestimpter zeit, ohne einigen vñschub entrichtet haben, So ist dennoch er demselbigen vber vielfältiges erinnern nicht der gebühr nachkommen, ja, haben vñ sein inständiges begehren die 114 gl., Pension noch ein jahr vñ Pension stehen lassen, jnmittelst dieselbe den praeceptoribus in andrem weg verlegt vnd vorschiesen müssen: Wan dan das Stipendiatengelt noch ausstendig derentwegen von den praeceptoribus vielfeltig bei vñs sollicitirt vnd angehalten wirdt, wir aber den Competenzmeistern vber vielfältig beschehenes erinnern vnd anmahnen, darzu nicht pringen können:

Als gelangt hirmitt vnser vleisig Pitt, E. G. dem Competenzmeister gnedig vnd ernstlich beuehlen wolten, das er, was das erschienene Stipendiatengelt ohne ferneren vñschub noch vor Walpurgis zu bezalung der praeceptorum noch aufstendigen jharbesoldung handreichen, vnd fürters alle jahrs daselb sowohl, als die vorangezogene 114 gl. zu rechter bestimpter zeit entrichten vnd zahlen solle, damit also den praeceptoribus ihre besoldung zu denen bestimpten quartaln vmb souiel da richtiger vnd förderlicher möchte bezalt werden, vnd warten gnedigen bescheidts.

E. G.

vnderthenige  
gehorsame

Burgemeister zu  
Egen.

5. Bittschrift des Rectors u. Paedagogearchen Johann Ehrnholt an den Grafen Johann um Nachlaß von 60 aus der gräflichen Renthercy gegen Verschreibung entlehnter Rädergulden.

Hochwohlgeborner Graff, gnädiger Herr,

Ich habe nunmehr achtzehn jhar lang an E. G. Schulen allhier gedienet, vndt dabey solche zeit vber nicht geringe beschwerung, müß vndt arbeit ausgestanden, Welche dann auch durch Gottes segen nicht ohne empfindlichen nutzen der studirenden jugend abgangen ist, Ich hab aber bey wehrend diesem meinem Dienst, von wegen geringer besoldung vndt beschwerlicher haushaltung nicht allein nichts erwerben oder für mich bringen können, Sondern hab auch noch ettliche hundert gulden vndt beynah mein ganzes patrimonium darbey ansetzen vndt verzehren müssen, vndt bin darzu bey dehnen hiebevorn gewesenem thewern jharen noch fast in die 200 gl. schulden gerathen, darin ich auch noch mehrentheils stede, Vnder andern aber hab ich auch gegen eine deswegen von mir gegebene verschreibung sechsßzig rädergulden aus E. G. Renthercy allhier, auff mein begehren empfangen, Welche 60 gl. von dem legato, welches E. G. vorige Gemahlin (Magdalena, geb. Gräffinn von Waldeck), Christlicher gedächtnus, zu milten sachen, aber nunmehr E. G. zur besoldung der praeceptorum verordnet, erschienen vndt hinderstendig gewesen, Wann aber gnädiger. herr mir gegen gemelte 60 gl., ahn 120 gl. von dehnen mir in diesem meinem Ambt gnädig verordneten 200 gl. jährlicher besoldung hinderstendig verblieben, angesehen ich die erste vier jahr, nachdem ich, wiewohl ohnwürdig zum paedagogearchen angesetzt worden, mehr nit als 170 gl. empfangen vndt darzu eines guten theils solcher meiner besoldung vast drey jahr lang in mangell stehen müssen vndt deswegen vmb so viel da mehr genottrant worden, solche 60 gulden bey dem Rentmeister zu entlehnen,

doch der hoffnung E. G. würden mir dieselbe gegen obberürte 120 gl. zu meiner recompens, vndt daß ich mich so lange zeit bey so einem mühseligen Dienst, vndt geringer besoldung geduldet, ja ich inmiddels wohl anderswo bessere Dienste vndt gelegenheit hette haben können, wie auch auff heutigen Tag, gnädig nachlassen vndt schenden, weil auch ohne des solche pensiones zur besoldung der praeceptores verordnet sein,

Als langt hirmit ahn E. G. meine vnderthenige hochvleißige bitt, dieselben mir die oft gedachte 60 gl. vmb obberürter ursachen willen, in gnaden nachlassen, vndt bevehl ertheysen wollen, daß mir die deswegen gethane Verschreybung widervmb herausgegeben werden möge, Welches dem E. G. ich mich gestalten sachen nach, in vnderthenigkeit getröste, mit dem vnderthenigen erbiethen, daß ich solches meinem armen geringen vermögen, die Tag meines lebens hinwdrumb zu vergelten mich eußersten vleißes bestreben wolle, darauff gnädigliche erkklärung erwartend. Scriptum den Aten Februarii 1617.

E. G.

vnderthenig gehorsamer

Diener

Johannis Ehrnholt.

6. Vermächtnisse wohlthätiger, um die zeitgemäße Bildung der Jugend unserer Stadt und der Umgegend besorgter und verdienster Personen höheren Standes und vorzugsweise Siegener Bürger,

oder:

„Verzeichnus, was den Bürgermeistern zu Siegen ans dem Collectenbuch einzunehmen undt an die Schuhl zu wenden, zugewiesen.“

**a. Höheren Standes:**

1. Graf Ludwig der Aeltere zu Sayn-Witgenstein, Vater der 3. Gemahlin Johann des Aelteren (VI), Johannette, (seit 1586 d. 14. Juni vermählt, Mutter Joh. Ludwigs v. Hadamar, † 1622 d. 13. April in Hadamar, am 9. Mai in Dillenburg in der Stadtkirche beigesetzt,) wahrscheinlich in den 1ten Jahren der Schule (Paedagogium) legirt und zwar an Outgeld

500 gl. — 31 gl. 15 alb. 3 hlr. Zinsen,

zu welchen er später noch 500 gl. hinzugelegt haben soll.

2. Magdalena von Nassau-Ragenebnbogen, geb. Gräfin von Waldeck, 1. Gemahlin Johann des Mittleren, (seit 1581 mit ihm vermählt, eine Tochter des Grafen Samuel von Waldeck), legirte schon früher 500 gl. zur Schule Herborn und in ihrem Testamente, vom 13. Febr. 1596 „noch 500 gl. für arme studirende Knaben und wenn jene mit der Zeit in Abgang gekommen, zur Unterhaltung hausarmer Leute in der Graffschaft Nassau von den jährlichen Zinsen und vornehmlich, um Tuch für sie anzukaufen“. Letztere wurden zuweilen auch, nach ihres Gemahles Bestimmung, für die Pädagoglehrer verwendet. Sie waren 1604, wegen nicht entrichteter Zinsen, zu 600 gl. — 30 gl. Zinsen aufgelaufen.

3. Johann der Mittlere zu Siegen und dessen 2. Gemahlin Margaretha, geb. Herzogin von Holstein-Sonderburg (seit 1603, 27. Aug., † 1638, 10. Apr.) legirten 700 gl. — 30 gl. Zinsen. Johann eröffnet 1608 den 20. März damit eigenhändig das 1. Collectenbuch, mit der Bemerkung, daß „falls die gemeine nassauische Schule zergehe, das Capital wiederum zurücksallen und in Siegen zu besserer Beförderung des Paedagogii daselbste angewendet werden sollen.“ So in der testamentarischen Verordnung Johans 1621, vom 3. Juli.

4. Maria vom und zum Hirschhorn, Wittwe, geb. Gräfinn von Hatzfeld zu Wildenburg. Siegen, d. 19. Aug. Anno 1608 . . . . . 1000 gl. — 50 gl. Zinsen Landeswährung.

5. Johann Georg Holzappel, genannt Melander . . . . . 100 gl. — 6 gl. „

6. Der Edle und Beste Theodosius von Neruen . . . . .	100 gl.	—	6 gl.	—
7. Albrecht von Lohe und seine Schwester Engel . . . . .	100 s	—	6 s	—
8. Der Droste von Schwarzenberg . . . . .	100 s	—	6 s	—
9. Johann Hofmann, genannt Karst 100 Königs-Thlr.	175 s	—	10 s	— 10 alb. —
Summa 3375 s		—	176 s	— 1 s — 3 hllr.

**b. Siegnische Bürger:**

1. Christoph Altgeldt, Landschreiber, 1. Mai 1608	20 gl.	—	1 gl.	—
2. Hermann Naurath, Stadtschöffe, d. 22. Mai 1608, 100 Thlr. zu 30 alb. . . . .	141 s	—	8 s	—
3. Heinrich Krafft, Stadtschöffe, d. 25. Mai 1608	200 s	—	10 s	—
4. Megidius Obentrudt und seine Frau Maria, geborne Steinbach, Pfingsten 1608 . . . . .	400 s	—	24 s	—
5. Daniel Dentatus, Rentmeister . . . . .	300 s	—	17 s	—
6. Eberhard Keyser, d. 29. Mai 1608 . . . . .	30 s	—	1 s	— 19 alb. — 1 hllr.
7. Hartmann Kreyer, d. 29. Mai 1608 . . . . .	50 s	—	3 s	—
8. Philipp Schomler, d. 29. Mai 1608 . . . . .	100 s	—	6 s	—
9. Hermann Rabensperger, d. 5. Dec. 1608 . . . . .	20 s	—	6 s	—
10. Johann Hadamar, Stadtschöffe, d. 6. Dec. 1608,	100 s	—	6 s	—
11. Jacob Klind, d. 6. Dec. 1608 . . . . .	50 s	—	2 s	— 12 s —
12. Dr. Martin Naurath, Prof. Juris, 22. Dec. 1608 . . . . .	60 s	—	3 s	—
13. Hans Georg Heupel, von Weihnachten 1608 . . . . .	40 s	—	2 s	—
14. Thomas Holzklau, Stadtschöffe, 2. März 1611	50 s	—	3 s	— 12 s —
15. Johannes Jelen, 2. März 1611 . . . . .	150 s	—	8 s	— 12 s —
16. Titman Achenbach, 2. März 1611 . . . . .	20 s	—	1 s	— 4 s — 9 hllr.
17. Johann Solbach, 2. März 1611 . . . . .	30 s	—	1 s	— 12 s —
18. Heiderich Pithan, Stadtschöffe, 10. März 1611.	30 s	—	1 s	— 12 s —
19. Wolf Birch, d. 10. März 1611 . . . . .	10 s	—	—	— 12 s —
20. Gottsch. Wolnsberger, Stadtschöffe, 10. März 1611	20 s	—	1 s	— 4 s — 6 hllr.
21. Anthonius Rodt, d. 16. März 1611 . . . . .	15 s	—	—	— 21 s — 9 s
22. Johannes Geißweidt, d. 24. März 1611 . . . . .	10 s	—	—	— 12 s —
23. Hermann Wertenberger, 24. März 1611 . . . . .	20 s	—	1 s	—
24. Hermann Daub, von Michälis 1611 . . . . .	20 s	—	1 s	—
25. Hieronymus Krebsberger, d. 12. Febr. 1612 . . . . .	50 s	—	3 s	—
26. Hartmann Stöpel, v. Michälis 1615 . . . . .	10 s	—	—	— 12 s —
27. Jacob Schidhart, 50 Thlr. . . . .	70 s	— 20 alb.	3 s	— 21 s —
28. Anthonius Dreßler*), Stadtschöffe, 1616 . . . . .	25 s	—	1 s	— 12 s —

Summa: 2041 s — 120 s — 23 s — 1 hllr.

Summa Summarum Capital: 5416 gl. — Zinsen: 297 gl. — alb. — 4 s

\*) Er legierte im Edtj. 16<sup>16</sup>/<sub>17</sub> weiter 100 gl. für die, „welche alhier in der Satt von der Plage der Pestilenz ins künfftig, nach Gott des Herrn Willen, heimgesucht werden müchten.“ Ihn ehrt die hiesige Familie Dreßler als ihren Stammvater. Doch kommt 1530 in einem Christweinzeldniß schon ein Gottschalk Dreßler als Rathöverwandter vor.

7. Titel einer handschriftlichen Dissertation des Rectors Ehrnholt, die aus 16 Blättern in Quart besteht, vom Jahr 1611.

Protheses	quibus	Theses	quae	Protheses.
Sacro sacrorum	Sancto Religionis	ea, de	Trinitatis christianae	Mysterio Mystis
praenotanda,		notanda,		adnotanda,
Verbo Dei, Doctorum		Ex Capitibus orthodoxorum breviter		Religionis et Scriptis
praeposita,		posita,		exposita,
placida		ut de iis collatio		instituat.
		Praeside autore		
Paedagogei		JOHANNE ERNHOLDT		moderatore.
Joh. Wilhelmo		sigenensis Respondente Roevenstrunck, Marcano.		Kirspensi
		Anno		
eCCe	soLVs	ILLe	DeVs	noster
per	seCLa	stat	Dat aC	regnat.

Hier darf ein Revers nicht übergangen werden, welchen Johann der Mittlere seinem 2. Sohne, Johann dem Jüngeren, der zur katholischen Kirche übergetreten, und daher, dem Anhange des Erbvereins von 1607 v. 31. März und seinem Testamente vom 8. April desselben Jahres nach, nicht mehr successionsfähig war, ohne noch jezt das Recht der Erstgeburt aufzuheben, aber jedoch zur Vorkehr gegen widerrechtliches und unbilliges Verfahren, zur freiwilligen Unterzeichnung am 31. Dec. 1617 vorlegte. Dieser Revers (Versicherungsschein) lautete auf 12 Hauptpunkte, wozu er sich verpflichtete ohne irgend so genannte Reservationes mentales, und daß die vermeinte Ansicht: „Haereticis non esse servandam fidem“ ihn nicht veranlassen sollte, ob- und nachgefesten Punkten entgegen zu handeln, und namentlich nach Art. 6 und 7.

Item: „Ich verobligire mich, im Fall ich etwas die Religion belangend in meines Herrn Vatters Liebden verlassenen Landen und der Erbvereinigung zuwider handeln würde, daß ich mich hiemit alsdann de facto der Primogenitur und Possession von Land und Leuthen verlustig gemacht haben will.“

Item: „Daß vff solchen Fall die Underthanen wiebrum ihres Eidts und ihrer Pflicht, damit sie mir zugethan, entschlagen sein, auf freiem Fuße stehen und mir keinen Gehorsam leisten, auch für ihren Landesherren nicht mehr erkennen und achten sollen,“ laut der im 24. § des Erbvereines feststehenden Strafe.

Dessen zu wahrer Uherkundt und vestlicher Haltung habe ich dieses mit eigener Handt freywillig und wohlbedächtlich geschrieben und versiegelt und bin es mit einem leiblichen Eidt zu bekräftigen vhrbietig, und bin all daffjenige noch ferner zu leisten willig, was mann zu mehrerer Versicherung gestalten Sachen nach begehren könnte, alles trewlich, sonder Geuehrde und Arglist. So geschehen den letzten Decembris 1617.

(L. S.)

Johann der Jünger Graff zu  
Nassau-Capenelnbogen.  
mpr.

Wegen des Verfolges wird an dieser Stelle ein kurzer Lebensabriß Johanns des Jüngerer bis zur Zeit dieses Reverses erforderlich.

Johann der Jüngere, 2. Sohn 1. Ehe Johanns des Mittleren mit Magdalena von Waldeck, wurde 1583 den 29. Sept. auf dem Schlosse Dillenburg geboren. Er durfte besonders durch die Fürsorge der Mutter und der Großmutter Johannette mit seinen beiden rechten Brüdern Johann Ernst und Adolph einer guten Erziehung sich rühmen. Seinen ersten Unterricht genoss er in der Hoffschule zu Dillenburg. Von 1595 an besuchte er das Pädagog zu Siegen. 1598 wurde er von dem damaligen Rector der Academie M. Johannes Piscator unter die Studirenden aufgenommen und folgte 1599 der hohen Schule nach Herborn. Von hier sandte ihn der Vater auf die Ritterschule zu Cassel und im Jahr 1601 nach Genf zur Fortsetzung seiner Studien, namentlich zur gründlichen Erlernung des Französischen und Italienschen. Auf Befehl seines Vaters unternahm er 1602 mit einem Hofmeister und einigen Dienern eine Reise durch Frankreich und Italien. Er war in letzterem Lande schon glücklich bis Neapel gelangt, als ihm ein ähnliches Schicksal, wie seinem Oheim Philipp's Wilhelm, Prinzen von Oranien, bevorstand, den 1567 Ferdinando Duca de Alva in Löwen aufgreifen und dem Könige von Spanien Philipp II. nach Madrid ausliefern ließ, wo er 28 Jahre in Haft blieb, ein Loos, dem Johann der Mittlere auf einer Reise durch Italien kaum durch schnelle Flucht entkam. In Neapel nämlich wurde er von einem Italienschen Grafen, der eine Zeitlang als Begleiter sich an ihn geschlossen, bei dem spanischen Vice-König daselbst für einen Bruder des Prinzen Moritz von Oranien ausgegeben und auf seiner Rückreise nach Deutschland in der Stadt Sessa, östlich vom Garigliano in der zur Provinz Neapel gehörigen Terra di Lavoro gelegen, in gleicher Absicht der Wegsendung nach Spanien zu Philipp III., gefänglich eingezogen, jedoch auf Fürbitte des Papstes Clemens des VIII. wieder auf freien Fuß gesetzt. Letzterer empfing ihn bei seiner zur Dankagung bestimmten Durchreise freundlich in Rom, beehrte ihn mit seinem Bildnisse und trug Sorge, daß er sicher nach Deutschland ziehen konnte. Im Jahr 1604 verweilte er wieder einige Zeit in Cassel am Hofe seines Schwagers des Landgrafen Moritz, der im vorigen Jahre sich mit seiner 2. Schwester Juliane vermählt hatte, und begab sich von da mit dem 3. Sohne des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, Joachim Ernst, Markgrafen von Ansbach, nach dem Aussterben dieser Linie in Franken von hier nach den Niederlanden. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland gab ihm der Türkenkrieg Anlaß zu seinem ersten Kriegsdienste und der Erprobung angestammter Tapferkeit, indem er sich zweimal einem Zuge nach Ungarn anschloß, zuerst unter dem Obristen Georg Friedrich von Hohenlohe als Freiwilliger und darauf unter Graf Crafft von Hohenlohe als Führer einer Abtheilung von Cuirassiren. Im Jahr 1606, nach dem Friedensschlusse mit den Türken, kehrte er in die Niederlande zurück an den Hof des Prinzen Moritz in den Gravenhaag. Nach dem Tode seines Bruders Adolph bei Xanten 1608 vertrauten ihm, auf Vorschlag des Prinzen, die Herrn General-Staaten dessen Compagnie an und 1610 wohnte er der Belagerung und Einnahme von Jülich bei. 1612, als nach dem Tode Rudolphs II. († 1612, am 20. Januar) zu einer neuen Kaiserwahl in Frankfurt a./M. im Juni geschritten werden sollte, reiste er mit seinem Bruder Johann Ernst aus den Niederlanden in die Nassau, um seinen Vater und seinen Oheim Georg von

Weilstein dahin zu begleiten. Er nahm daselbst den 13. Juni Antheil an den Krönungsfeierlichkeiten zu Ehren des gewählten Matthias und hatte das Glück zu einer Privataudienz zugelassen zu werden. Bei der Abreise des Kaisers war er unter dessen Begleitern bis Nürnberg und empfahl sich so sehr bei ihm, daß er zum kaiserlichen Kammerherrn ernannt wurde und die Vertröstung erhielt, auf dem nächsten Reichstage einer Obristenbestallung gewärtig zu seyn. In demselben Jahre machte er aus den Niederlanden eine zweite Reise nach Italien und trat in seinem 29. Jahre zur katholischen Kirche über. Im Jahre 1614 unternahm er eine 3. Reise nach Italien, bei welcher Gelegenheit ihm Venedig eine Oberbefehlshaberstelle mit 12000 Ducaten Wartegeld anbot, die, von ihm ausgeschlagen, mit Vorwissen der General-Staaten im Jahr 1616 seinem Bruder Johann Ernst übertragen wurde. Er zog dagegen in Turin eine Kriegsbestallung des Herzogs von Savoyen und Piemont vor und half demselben glücklich die Spanier bekämpfen, wodurch er sich den Ritterorden der Annunciation und das Marquisat von Monte-Caballo, sammt einer Bestallung zum General der savoysischen Cavalerie erwarb. Als im Jahr 1615 ein Krieg zwischen dem französischen König Ludwig XIII. und Heinrich von Bourbon sich entspann, wurde ihm eine Obristenbestallung über 1000 zu Pferd mit 12000 Carlsgulden Jahresbesoldung von Maria von Medicis, Mutter und Vormünderin des noch unmündigen Königs zu Theil und im Jahre 1617 eine neue Bestallung zur Werbung von 3000 Mann zu Fuß und 1200 zu Pferd in Deutschland, welche aber durch die Eiferucht des Maréchal d'Ancre (des Italieners Concino Concini) an Andere überging. Gegen Ende desselben Jahres berief der Vater ihn, der, unzufrieden über die General-Staaten, von denen er sich nicht genug geschätzt glaubte, sich nach Brüssel, an den Hof der Infantin von Spanien Elisabeth Clara Eugenie begeben hatte, die ihn in spanisch-niederländische Dienste zu ziehen suchte und daher auch eine Liebshast mit Ernestine von Ligne-Arember, Tochter eines mächtigen, aber streng katholischen belgischen Hauses, begünstigte, zu sich nach Siegen. Nicht minder eifrig in seinem reformirten Glauben fand er in diesen neuen Verbindungen des Sohnes, der dort auch viel mit den Jesuiten Verkehr gehabt, für sein Land Gefahrvolles und daher die Vorlage des obigen Reverses zur Sicherung der Religion und der Unterthanen seines Landes.

